

Verhandlungsschrift

Gremium: Gemeinderat, öffentliche Sitzung

Sitzungstermin: Mittwoch, den 13.12.2023

Sitzungsbeginn: 19:05 Uhr

Sitzungsende: 21:18 Uhr

Ort, Raum: Puchenau, Seniorentreff, Wilheringerstraße 2

Anwesende:

ப		\sim	\sim	$\nu \nu \nu$	\sim	-	\sim
$\boldsymbol{\Box}$, ,,		_		_	_	er
_	u	ч	v,		\sim	υı	·

Friedrich Geyrhofer, MBA ÖVP

<u>Vizebürgermeister</u>

Lukas Fellinger ÖVP

Mitglieder

Andreas Falkner ÖVP ÖVP DI Ingrid Domenig-Meisinger ÖVP Mag. Nikolaus Thaller Robert Scheuba ÖVP ÖVP Ing. Mag. Josef Grubmüller DI (FH) Sebastian Auböck, MBA ÖVP Florian Tischler GRÜNE Reinhold Degenfellner **GRÜNE** DI Robert Pollak GRÜNE **GRÜNE** Mag. Günter Gaisbauer Mag. M.Beverley Allen-Stingeder, BEd SPÖ DI Dr. Florian Zwettler SPÖ Njegos Mandic SPÖ SPÖ Anna Zwettler Ing. Mag. Dr. Georg Weichhart **NEOS**

Ersatzmitglieder

Waltraud Zwittlinger FPÖ Vertretung für Herrn Johann Zwittlinger DI Dr. Martin Kastner ÖVP Vertretung für Herrn Franz Mayr ab 19.22

Uhr (TOP 3)

Christine Falkner

ÖVP

Vertretung für Frau Sabine Schodits

ÖVP

Vertretung für Herrn Johannes Fölser

Ulrike Plank

GRÜNE

Vertretung für Frau Daniela Degenfellner

Vertretung für Frau Andrea Mahringer

Vertretung für Frau Andrea Mahringer

Vertretung für Herrn Mag. Stefan Lang

Weitere Anwesende

Mag. Daniel Schnötzinger

Zuhörer

Abwesende:

Mitglieder

Verena Haselsteiner-Köteles, Msc, Bsc GRÜNE

Schriftführer(in): Alexandra Oberleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19:05 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Zustellung
- laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 45 (1) OÖ. GemO 1990 erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung 20.09.2023 während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zur FRAGESTUNDE gibt es keine Wortmeldungen.

Vor Eingang in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende folgenden Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion:



GV Dr. Dipl.-Ing. Florian Zwettler
Klingberg 1
4048 Puchenau
Tel. 0676-9062681
E-Mail: florian.zwettler@gmx.at

Puchenau, am 13.12.2023

Dringlichkeitsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde Puchenau in Verbindung mit § 46 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, folgenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 13.12.2023 aufzunehmen.

HACH WAHL Wahlvorschlag für den Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

Begründung:

Der Antrag wurde mit 13.12.2023 eingebracht um den Wechsel im Umweltausschuss vor der nächsten Umweltausschusssitzung am 29.02.2024 durchführen zu können

Mit freundlichen Grüßen

Honor falles

GV Dr. Dipl.-Ing. Florian Zwettler

Fraktionsobmann der SPÖ Puchenau

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Dringlichkeitsantrag ist somit angenommen und wird unter TOP 23 behandelt.

Tagesordnung:

- 1. Voranschlag für das Finanzjahr 2024 mit seinen integrierenden Bestandteilen; Beratung und Beschluss über
 - Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben
 - Höchstbetrag des Kassenkredites
 - Festsetzung des Dienstpostenplanes
 - Summen des Ergebnisvoranschlages
 - Summen des Finanzierungsvoranschlages
- 2. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028 Beratung und Beschluss
- 3. BH Urfahr Umgebung, Prüfbericht des Rechnungsabschlusses 2022 Kenntnisnahme
- 4. Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 26.09.2023 Beratung und Beschluss
- 5. Verwendung der Sonder-BZ 2022 Beratung und Beschluss
- 6. Nicht erledigte Vorschüsse mit Jahresende 2022 Information zu Kosten iZm Architektenwettbewerb/Gartenstadtzentrum/Umbau Sparkreuzung Beratung und Beschluss
- 7. Erhöhung Schulgeld Mittelschule Puchenau ab 1/2024 Beratung und Beschluss
- 8. Schulküche Änderung der Betriebsordnung Beratung und Beschluss
- 9. Änderung der Benützungsrichtlinien für die Gemeinderäumlichkeiten Beratung und Beschluss
- 10. Änderung der Abfallgebührenordnung sowie der Abfallordnung Beratung und Beschluss
- 11. Erhöhung der Erhaltungsbeiträge für Wasser und Kanal Beratung und Beschluss
- 12. KEM-Mitgliedsbeitrag Beratung und Beschluss
- 13. Bonus-Maßnahmen KEM Kenntnisnahme
- 14. EU-Richtlinie Art 6 EED III; Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden; alternativer Ansatz Beratung und Beschluss
- 15. Einvernehmliche Beendigung Mietverhältnis Gemeindewohnungen Stadler und Koppensteiner Beratung und Beschluss
- 16. Abschluss eines Mietvertrages mit Familienbund ehemalige Gemeindewohnung Stadler Beratung und Beschluss
- 17. Projekt Ortsplatz Neu: aktueller Stand Kenntnisnahme
- 18. Straßenbauprogramm 2024 Reihungsvorschlag Beratung und Beschluss
- 19. Umwidmungsantrag Erler GmbH Forstnerstraße Beratung und Beschluss
- 20. Umwidmungsantrag Kaar, Sternhaus Nr. 10, Langmantlweg 7 Beratung und Beschluss
- 21. Weiterbestellung Amtsleiter Beratung und Beschluss
- 22. Auf Antrag von GV Tischler: Keine Genehmigung für Verkaufsstände von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Beratung und Beschluss
- 23. Dringlichkeitsantrag SPÖ: Nachwahl im Ausschuss Klima, Umwelt und Mobilität
- 24. Allfälliges

- 1. Voranschlag für das Finanzjahr 2024 mit seinen integrierenden Bestandteilen; Beratung und Beschluss über
 - Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern und Abgaben
 - Höchstbetrag des Kassenkredites
 - Festsetzung des Dienstpostenplanes
 - Summen des Ergebnisvoranschlages
 - Summen des Finanzierungsvoranschlages

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2024 wurde vom Bürgermeister gemäß den Bestimmungen der OÖ. GemO 1990 sowie der OÖ. Gemeindehaushaltsordnung erstellt und ist in der Zeit vom 05.12.2023 bis 12.12.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen. Einwendungen bzw. Erinnerungen liegen nicht vor. Alles Nähere kann dem Voranschlag samt Vorbericht entnommen werden. Der Vorbericht zum Voranschlag bildet einen wichtigen Bestandteil des Voranschlages. Darin sind die wichtigsten Zahlen und Entwicklungen im Voranschlag vermerkt.

Festsetzung der Hebesätze bei den Gemeindesteuern:

Bemerkt wird, dass die Abfallgebühren angehoben werden müssen, um ausgabendeckend budgetieren zu können. Die Wasser- und Kanalgebühren werden nicht angehoben. Die Kanalanschlussgebühr muss entsprechend der Mindestanschlussgebühr des Landes OÖ angehoben werden. Ebenso soll laut Beratungen im Umweltausschuss im März 2023 die Hundesteuer auf € 50,-- erhöht werden.

"Gem.§ 76 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat möge die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2024 wie folgt festsetzen:

der **Grundsteuer** für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**A**) mit

der **Grundsteuer** für Grundstücke (**B**) mit

der **Hundeabgabe** mit

500 v. H. des Steuermessbetrages 500 v. H. des Steuermessbetrages

50,-- € .für den 1.Hund

50,-- € für jeden weiteren Hund

20,-- € für Wachhunde und Hunde, die für die Ausübung eines Erwerbs oder Berufs notwe-

ndig sind

der Kanalbenützungsgebühr mit

1,90 € pro m³ Wasserverbrauch zzgl. UST lt. VO

ohne Abwasserzähler werden pro gemeldete Person 50m³ Jahresverbrauch angenommen. für Objekte ohne gemeldete Person wird eine Jahrespauschale für 50 m³ verrechnet.

der Kanalgrundgebühr jährlich pro Wohnung mit

pro Betriebsstätte bis 100 m³ Jahresverbrauch pro Betriebsstätte bis 500 m³ Jahresverbrauch pro Betriebsstätte über 500 m³ Jahresverbrauch 223,-- € zzgl. UST lt. VO 223,-- € zzgl. UST lt. VO 446,-- € zzgl. UST lt. VO 669,-- € zzgl. UST lt. VO

der Bereitstellungsgebühren für das Kanalnetz

(je m² für das unbebaute Baugrundstück)

0,60 € pro m² zzgl. UST lt. VO

der **Kanalanschlussgebühr** je m² der Bemessungsgrundlage mindestens aber pro Anschluss

24,55 € zzgl. UST lt. VO 4.174,00 € zzgl. UST lt. VO

der Wasserbezugsgebühr mit	1,77 € pro m³ zzgl. UST lt. VO
der Wassergrundgebühr jährlich pro Wohnung mit	52,60 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 100 m³ Jahresverbrauch	52,60 € zzgl. UST It. VO
pro Betriebsstätte bis 500 m³ Jahresverbrauch	105,20 € zzgl. UST It. VO
pro Betriebsstätte über 500 m³ Jahresverbrauch	157,80 € zzgl. UST lt. VO
der Bereitstellungsgebühr für das Wasserleitungsnetz (je m² für das unbebaute Baugrundstück)	0,27 € pro m² zzgl. UST lt. VO
der Wasseranschlussgebühr je m² der Bemessungsgrundlage	e. 16.03 € zzal. UST lt. VO
	2.725,10 € zzgl. UST lt. VO
der Abfallgebühr pro Tonne mit 90, 110 od. 120 Liter Inhalt	E 60 6 in Abfubring and LIST It MO
pro Tonne mit 240 Liter Inhalt	5,60 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO 11,20 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro Container mit 770 Liter Inhalt	35,33 € je Abfuhrtag zzgl. UST It. VO
pro Container mit 1100 Liter Inhalt	49,91 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro gekennzeichnetem Müllsack mit 60 Liter Inhalt	5,60 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
Entsorgung biogener Abfälle (Biotonne)	
a) in geschlossenen verbauten Gebieten	00.00.61.41.61.4
pro Biotonne mit 240 Liter Inhalt	20,28 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro Biotonne mit 120 Liter Inhalt b) für das übrige Gemeindegebiet	10,15 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
pro Biotonne mit 120 Liter Inhalt	2,55 € je Abfuhrtag zzgl. UST lt. VO
der Abfallgrundgebühr jährlich	
pro Haushalt	87,63 € zzgl. UST lt. VO
pro landwirtschaftlichem Betrieb	75,14 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 15 Mitarbeiter	62,48 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 30 Mitarbeiter	75,14 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte bis 50 Mitarbeiter	87,63 € zzgl. UST lt. VO
pro Betriebsstätte über 50 Mitarbeiter pro Verein, die über eigene Gebäude verfügen	112,12 € zzgl. UST lt. VO 62,48 € zzgl. UST lt. VO
pro verein, die aber eigene Gebaude verlugen	02,70 C 22gi. 001 it. VO

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 108,--Für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 216,--."

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Höchstbetrag des Kassenkredites und Aufnahme eines Darlehens:

Der Rahmen für den Höchstbetrag des Kassenkredites ist laut Gesetz mit einem Viertel bis zu einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit festgelegt. Die Gemeinde wird diesen Rahmen mit einem Drittel und nur in unumgänglichen Fällen auch tatsächlich in Anspruch nehmen.

Im Finanzjahr 2024 ist keine Darlehensaufnahme vorgesehen.

"Gem. § 76 Abs.6 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle den Höchstbetrag des Kassenkredites, welcher im Finanzjahr 2024 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde in Anspruch genommen werden darf, mit € 3.000.000,-- festsetzen."

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Festsetzung des Dienstpostenplanes:

Im nachstehenden aktuellen Dienstpostenplan (GR-Beschluss vom 29.03.2023) sind folgende Stellen zu ändern bzw neu festzusetzen (rot markiert):

Allgemeine Verwaltung

VZÄ	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	Dienstpostenart
1	GD 9.1	I/b		VB
2	GD 13.2	I/b		VB
1,63	GD 16.3	I/c		VB
2	GD 17.5	I/c		VB
1,85	GD 18.4	I/c		VB
1,29	GD 20.3	I/d		VB

Bibliothek

VZÄ	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	Dienstpostenart
0,5	GD 18.5	I/c		VB

Kindergarten

VZÄ	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	Dienstpostenart
5,8	KBP	I L/I 2b 1		VB
3,54	GD 22.3	I/d		VB
0,63	_	I/d	geteilter Dienstposten	VB
0,4	GD 22.3		Kindergartenhelferin	
0,23	GD 25.4		Reinigungskraft	

Schulküche

VZA	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	Dienstpostenart
0,67	GD 21.8	II/p 3		VB
1,3	GD 23.1	II/p 4		VB

Handwerklicher Dienst

VZÄ	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	Dienstpostenart
1	GD 19.1			VB
1	GD 19.1			VB
1	GD 17.2	II/p 1		VB

1	GD 19.1	II/p 3	ad personam II/p 2	VB	
2	GD 19.1	II/p 3		VB	
1	GD 19.1	II/p 2		VB	
8,38	GD 25.1	II/p 5		VB	

Ad Kindergarten:

Zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels ist die Aufnahme einer weiteren Kindergartenkraft unumgänglich und wurde diese Stelle mit 24 Wochenstunden ausgeschrieben. Ob der aktuellen Arbeitsmarktsituation werden in dieser Stellenausschreibung sowohl pädagogische Fach- als auch Assistenzkräfte angesprochen. Aufgrund des Kostenfaktors wird eine pädagogische Fachkraft veranschlagt.

Aufgrund der Integrationsgespräche mussten Anpassungen des Beschäftigungsausmaßes bei einer Stützkraft sowie pädagogischen Assistenzkraft durchgeführt werden.

Demnach ergeben sich im Gehaltsschema KBP 6,46 VZÄ (bisher 5,8) und im Gehaltsschema GD 22.3 3,64 VZÄ (bisher 3,54).

Der Gemeinderat möge beschließen, den Dienstpostenplan im Rahmen des Voranschlages 2024 wie folgt festsetzen:

Allgemeine Verwaltung

VZÄ	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	Dienstpostenart
1	GD 9.1	I/b		VB
2	GD 13.2	I/b		VB
1,63	GD 16.3	I/c		VB
2	GD 17.5	I/c		VB
1,85	GD 18.4	I/c		VB
1,29	GD 20.3	I/d		VB

Bibliothek

VZA	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	Dienstpostenart
0,5	GD 18.5	I/c		VB

Kindergarten

VZA	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	Dienstpostenart
5,8	KBP	I L/I 2b 1		VB
3,24	GD 22.3	I/d		VB
0,63		I/d	geteilter Dienstposten	VB
0,4	GD 22.3		Kindergartenhelferin	
0,23	GD 25.4		Reinigungskraft	

Schulküche

VZÂ	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	Dienstpostenart
0,67	GD 21.8	II/p 3		VB
1,3	GD 23.1	II/p 4		VB

Handwerklicher Dienst

VZÄ	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	Dienstpostenart
2	GD 19.1			VB
1	GD 17.2	II/p 1		VB
1	GD 19.1	II/p 3	ad personam II/p 2	VB
2	GD 19.1	II/p 3		VB
1	GD 19.1	II/p 2		VB
8,38	GD 25.1	II/p 5		VB

Gesundheits- und Krankenpflege

VZÄ	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Bemerkung	Dienstpostenart
1	GD 15.6		2 x Community Nurse	VB

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Summen des Ergebnisvoranschlages:

Die Summen des Ergebnishaushaltes können dem beiliegenden Voranschlag entnommen werden.

Ebenfalls mit den Summen des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes mögen auch die Budgetsummen für das Jahr 2024 betreffend <u>voraussichtliche</u> Abgangsdeckungen, Subventionen, Mitgliedsbeiträge und Spenden It. folgender Liste genehmigt werden:

	Betrag
	in EURO
Subvention Pfarrkindergarten	215.800,00
Subvention Hort (für Betriebsaufwand inkl.Mietkosten)	144.800,00
Subvention Jugendzentrum (für Betriebsaufw.u.Verein)	45.600,00
Subvention Kindernest - OÖ.Hilfswerk	132.500,00
Subvention Krabbelgruppe- OÖ.Familienbund	92.300,00
Subvention RV Wiking für hauptamtl.Rudertrainder	1.000,00
Subvention UNION für lfd. Betrieb und Übungsleiter	3.450,00
Subvention UNION für Jugendfußball	1.450,00
Subvention für Platzwart (UNION)	2.200,00
Subvention Musikverein Puchenau	2.500,00
Subvention Eltern-Kind-Zentrum	1.500,00
Spende an Studentenwerke	100,00
Mitgliedsbeitrag Fachverband f. Standesbeamte	100,00
Mitgliedsbeitrag O.Ö. Gemeindebund	5.200,00
Mitgliedsbeitrag Städtebund	0,00
Verein Klimabündnis inkl. Projektpartnerschaft	1.200,00
Beitrag KEM	4.700,00
Mitgliedsbeitrag KDZ	300,00
Mitgliedsb.f.Bildungsinstitut f.kommunale Einrichtungen (BIKE)	80,00
Verband Region Urfahr West	10.500,00
Mitgliedsbeitrag Verein f. Regionalentwicklung (EUREGIO)	0,00
Mitgliedsbeitrag OÖ. Blasmusikverband	230,00
Mitgliedsbeitrag OÖ. Bodenbündnis	100,00
Mitgliedsbeitrag Verein Mühlviertler Granitland (Mountainbike)	200,00
Diverse sonstige kleinere Mitgliedschaften ca.	100,00
Gesamtsumme:	665.910,00

Vergleich: 2022 € 493.120,-- 2023 € 681.540,--

Die wesentlichsten Mehr- bzw. Minderaufwendungen gegenüber 2023 betreffen den höheren Zuschussbedarf beim Hort und bei der Krabbelgruppe bzw. den geringeren Zuschussbedarf beim Pfarrkindergarten.

Aufgrund der intensiven Prüfung und Ausarbeitung im Zuge der Härteausgleichskriterien zum Voranschlag 2023 wurde festgestellt, dass bei den Betrieben Wasser und Kanal kalkulatorische Kosten bei der Berechnung der Überschüsse It. Gebührenkalkulation herangezogen werden können. Laut Berechnungsblatt der IKD ist dadurch der Überschuss geringer als durch die frühere Berechnungsmethode und bleibt somit rechnerisch mehr übrig in der laufenden Gebarung.

Wenn sich im Rahmen der Gebührenkalkulation herausstellt, dass der Kostendeckungsgrad über 100% liegt, kann dieser Kostenüberschuss zB teilweise für Folgekosten verwendet werden, die im "Inneren Zusammenhang" mit dem Gebührenhaushalt stehen.

Die Gemeinde hat diesen "Inneren Zusammenhang" bei verschiedenen Kostenstellen beim Betrieb Abwasserbeseitigung herausgearbeitet (siehe Beilage Erhebungsblatt für das Voranschlagsjahr 2024 – Betrieb Abwasserbeseitigung).

So konnten Folgekosten in Höhe von <u>€ 221.500,--</u> bei den verschiedenen Ansätzen herausgearbeitet werden, die direkt oder indirekt in einem "Inneren Zusammenhang" mit dem Kanalbetrieb zu sehen sind. Dieser Betrag kann <u>aus dem Überschuss aus dem Kanalbetrieb für den laufenden Haushalt</u> verwendet werden.

"Gem. § 74 ff. OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat möge die Summe der Erträge des Ergebnishaushaltes mit € 11.763.000,-- und die Summe der Aufwendungen mit € 11.724.900,-- festsetzen. Somit weist der Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von € 38.100,-- auf.

Folgende Zuführungen aus der operativen Gebarung zur Ausfinanzierung in der investiven Gebarung sind 2024 geplant:

- Löschwasserbehälter Taberger
- Errichtung 5. Kindergartengruppe

€ 39.200,--€ 13.300.--.

Ich stelle weiter den Antrag, der Gemeinderat möge oben angeführte Budgetbeträge für Subventionen, Mitgliedsbeiträge und Spenden im Gesamtausmaß von € 665.900,-- genehmigen."

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Summen des Finanzierungsvoranschlages:

Die Summen des Finanzierungshaushaltes können ebenfalls dem beiliegenden Voranschlag entnommen werden. Sie setzen sich zusammen aus der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit.

Die Summen des Finanzierungshaushaltes weisen mit Gesamteinzahlungen in Höhe von € 11.344.600,-- und Gesamtauszahlungen in Höhe von € 10.972.000,-- einen Saldo (Geldfluss) in Höhe von + € 372.600,-- auf. Hier sind alle Ein- und Auszahlungen der laufenden und investiven Gebarung enthalten (früher ordentlicher und außerordentlicher Haushalt).

Nach Abzug der investiven Einzelvorhaben verbleibt bei der <u>laufenden Geschäftstätigkeit</u> mit Einzahlungen in Höhe von € 10.450.800,-- und Auszahlungen in Höhe von € 10.584.100,-- ein **Saldo von -** € 133.300,--.

Anmerkung: Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird. Mit dem Rechnungsabschluss 2022 konnte ein Überschuss in der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von € 242.762,63 erzielt werden, der einer allgemeinen Rücklage zugeführt wurde. Diese kann zum Haushaltsausgleich herangezogen werden und ist im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und im Vorbericht zu erläutern. Somit kann der Haushaltsausgleich erreicht werden.

Da alle Zahlungsmittelreserven zur Gänze zur Stärkung des Kassenkredites herangezogen werden, kann auch die Liquidität der Gemeinde gewahrt werden.

"Gem. § 74 ff. OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat möge die Gesamtsumme der Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes mit einer Höhe von € 11.344.600,-- und Auszahlungen mit einer Höhe von € 10.972.000,-- festsetzen. Somit weist der Finanzierungshaushalt einen Gesamtsaldo von + € 372.600,-- auf.

Nach Abzug der investiven Einzelvorhaben verbleibt bei der <u>laufenden Geschäftstätigkeit</u> mit Einzahlungen in Höhe von € 10.450.800,-- und Auszahlungen in Höhe von € 10.584.100,-- <u>ein negativer Saldo von - € 133.300,--, der mit einer allgemeinen Haushaltsrücklage bedeckt</u> wird.

Darin ist ein Kostenüberschuss aus dem Betrieb Abwasserbeseitigung enthalten, der für Folgekosten in der laufenden Gebarung in Höhe von € 221.500,-- verwendet wird, die in einem "Inneren Zusammenhang" mit dem Gebührenhaushalt stehen.

Somit kann der Voranschlag 2024 ausgeglichen erstellt werden. Durch die gänzliche Verwendung der Zahlungsmittelreserven zur Stärkung des Kassenkredites ist die Liquidität der Gemeinde gegeben."

VA 2024 - Berechnung Innerer Zusammenhang Kanal 20	24 - diese Kosten verbleiben in der lfd.Gebarung:		
		Nettoauf- w endungen	Zurechnung zu Gebührenhausha
Nettoaufw endungen Unterabschnitt 520 (Natur-und Landschaftsschutz):		15.000,00	
Abfallkörbe, Hundesackerlspender + Sackerl,	davon 78 % lt.Erhebungsblatt Innerer Zusammenhang mit Kanal		11.700
Klimabündnsi-,KEM-Beitrag, Wegepflege,	zBKlimabündnisbeitrag 1.200,, KEM-Beitrag 4.700,, Wegeerhaltung		
Umw eltvorträge	durch Landwirte 4.100,, Umw eltvorträge 1.000,,Abfallkörbe 700,		
Nettoaufw endungen Unterabschnitt 612+6161:	129.000, Gesamtaufw end.,	129.000,00	
Straßen und Güterw ege	für laufende Instandhaltungen		
	davon 1/5 iZm Kanal It. Expertise Ransmayr Klaus Fa.Machow etz		25.800
Nettoaufw endungen Unterabschnitt 633:	Ausgaben Wildbachverbauung	5.800,00	
	davon 100% lt. iZm Kanal		110
Nettoaufw endungen Unterabschnitt 441:	24.800,, davon 2% für Reinigung Enlaufschächte	24.800,00	
Behebung von Notständen (Unw etterschäden)	´=> ´ iZm Kanal		496
Nettoaufw endungen Unterabschnitt 690:	Ausgaben Verkehrsverbund (öff.Verkehr)	57.000,00	
	davon 85% CO² Einsparung lt.VCÖ		48.450
Aufw endungen öff.WC GSZ und Sen.treff/Büch.		10.600,00	
	3000,GSZ, davon 2/3,		
	59.400,Sen.treff Pers.kost.+Miete+BK,davon 12,86%		9.540
Nettoaufw endungen Unterabschnitt 814 (maschin.Str.rein.):	ges.1/8141/728 20.600,	20.600,00	
Ausgaben Winterdienst und Straßenreinigung			20.600
Nettoaufw endungen Unterabschnitt 815:		90.000,00	
Park-und Gartenanlagen, Aupflege, Spielplätze	ges.Grünraumpflege		90.000
	Aupflege 7.000,, Wihofleist.83.000,		
Nettoaufw endungen Unterabschnitt 816:	Aufw end.Straßenbeleuchtung ohne Zinsen	33.000,00	
	davon 45% CO² Einsparung durch Umstell.auf LED lt.Fa. Bin		14.850
	Summe Zurechnung zum Gebührenhaushalt Abwasse	rbeseitigung:	221.552
	(diese Summe verbleibt vom Überschuss Kanal in der laufe		

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Ad Globalbudget:

Laut § 7 OÖ. Gemeindehaushaltsordnung kann der Gemeinderat bei Mittelverwendungen der laufenden Geschäftstätigkeit, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel beschließen, dass <u>Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen</u> (einseitige oder gegenseitige <u>Deckungsfähigkeit</u>).

Da es aufgrund der aufsichtsbehördlichen bzw. gesetzlichen Vorgaben betreffend <u>Globalbudget</u> keine gesonderte Kassenführung und somit keine gemeindefremden Konten mehr geben darf bzw. die Rechnungen aufgrund der Vermögenserfassung auf die Gemeinde Puchenau lauten müssen, war es notwendig, verschiedene Haushalts-Konten für den Bedarf der Einrichtungen Feuerwehr, Volksschule, Mittelschule, Kindergarten und Musikschule anzulegen. Bis dato gab es für jede Einrichtung ein Haushaltskonto, auf das der Gesamtbetrag des vereinbarten Globalbudgets gebucht wurde. Die Einrichtungen durften selbständig über den Gesamtbetrag verfügen, mussten ein Kassabuch führen und durften eingesparte Beträge ins nächste Jahr mitnehmen.

Grundsätzlich ändert sich daran nichts, der Bewirtschafter kann weiterhin in Eigenverantwortung über das Budget verfügen. Zukünftig darf kein Geldfluss zwischen Bewirtschafter und Gemeinde erfolgen. Die Führung eines Kassabuches ist nicht mehr notwendig, jeder Einrichtung ist es jedoch selber überlassen, eines zu führen, damit sie die verfügbaren Mittel unterjährig im Auge behalten.

Aufgrund der geänderten Sachlage ist es notwendig und zweckmäßig, <u>für die jeweiligen Ansätze Feuerwehr</u>, <u>Volksschule</u>, <u>Mittelschule</u>, <u>Gemeindekindergarten und Musikschule</u> für die neu angelegten Haushaltskonten eine <u>gegenseitige Deckungsfähigkeit</u> zu beschließen. In Summe entsprechen die veranschlagten Beträge den bisherigen ausbezahlten Globalbudgets.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge für folgende Haushaltskonten pro Ansatz eine gegenseitige Deckungsfähigkeit mit folgenden Gesamtbeträgen beschließen:

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2024-2028 - Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Mit dem Voranschlag 2024 ist auch ein mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 (verpflichtend für 5 Jahre inkl.VA-Jahr) zu erstellen. Darin sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben für die nächsten fünf Jahre im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt geschätzt worden.

Durch die in den Jahren 2024 bis 2028 höher steigenden Pflichtausgaben, insbesondere Krankenanstaltenbeitrag und Sozialhilfeverbandsumlage können diese Jahre nur mit stark verminderten Ausgaben für Instandhaltungen bzw. Investitionen budgetiert werden.

Ebenso ist es aufgrund der steigenden Kosten unter Umständen notwendig, die Zuführungen an die investiven Vorhaben teilweise nach hinten zu verschieben.

Bei der investiven Gebarung sind alle laufenden und die in den nächsten Jahren zu erwartenden Vorhaben enthalten (siehe Investitionsnachweis ab Seite 7). Einnahmenseitig bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit Zuführungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit tatsächlich geleistet werden können.

Auch in den nächsten Jahren wird die Gemeinde Puchenau wenig Spielraum für die Verwirklichung neuer Vorhaben haben, zumal die Rückzahlung für die Darlehen für den Neubau des Multifunktionszentrums und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung die laufende Geschäftstätigkeit längerfristig belasten wird.

Mit der Budgeterstellung für 2025 wird auch wieder eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen sein.

Auch ist laut Voranschlagserlass die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung (inkl.Darstellung der verfügbaren Eigenmittel) im MEFP nicht möglich. Während des Finanzjahres kann die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben nur durch einen Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

"Gemäß § 43 OÖ.GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2028 beschließen und für die investiven Einzelvorhaben folgende Prioritätenreihung festlegen:

Ergebnishaushalt gesamt (inkl.Entnahmen und Zuführungen von Rücklagen):

	VA 2024	PlanJ 2025	PlanJ 2026	PlanJ 2027	PlanJ 2028
Erträge:	11.763.000,	11.339.300,	11.280.900,	11.658.300,	11.718.900,
Aufwendungen:	11.724.900,	11.447.000,	11.530.000,	11.650.200,	11.728.100,
Saldo:	+ 38.100,	- 107.700,	- 249.100,	+ 8.100,	- 9.200,

Finanzierungshaushalt gesamt (inkl.Entnahmen und Zuführungen von Rücklagen):

Einzahlungen: 11.344.600,-- 10.764.800,-- 10.735.500,-- 11.077.600,-- 11.219.100,--

Auszahlungen: 10.972.000,-- 10.805.400,-- 10.477.500,-- 10.637.100,-- 10.778.700,--

Saldo: + 372.600,-- - 40.600,-- + 258.000,-- + 440.500,-- + 440.400,--

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Einzahlungen: 10.450.800,-- 10.403.800,-- 10.406.000,-- 10.767.600,-- 10.946.400,--

Auszahlungen: 10.584.100,-- 10.406.400,-- 10.477.500,-- 10.637.100,-- 10.778.700,--

Saldo: - 133.300,-- - 2.600,-- - 71.500,-- + 130.500,-- + 167.700,--

Prioritätenreihung für investive Einzelvorhaben:

- 1. FF-Fahrzeug KLF-L
- 2. FF-Fahrzeug RLF
- 3. Hammergraben
- 4. Straßenbau 2024
- 5. Bannwald Puchenau
- 6. Sanierung Bammingerteich.

Eine Darstellung der verfügbaren Eigenmittel ist im Nachweis der Investitionstätigkeit ersichtlich."

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3. BH Urfahr Umgebung, Prüfbericht des Rechnungsabschlusses 2022 - Kenntnisnahme

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Puchenau in der Sitzung vom 29.03.2023 beschlossene Rechnungsabschluss 2022 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung geprüft und der Prüfbericht der Gemeinde Puchenau am 16.11.2023 übermittelt.

Die Feststellungen können dem beiliegenden Prüfbericht entnommen werden.

In der Schlussbemerkung wird der Rechnungsabschluss 2022 unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 99 Abs.2 OÖ. GemO 1990 ist dieser Prüfbericht <u>dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.</u>

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 27.11.2023 die Kenntnisnahme über den Prüfbericht der BH Urfahr-Umgebung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 beschließen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4. Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 26.09.2023 - Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Gemäß § 43 iVm § 91 Abs 4 Oö GemO 1990 ist jeder Prüfbericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde binnen 12 Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 den Betrieb Abfallwirtschaft inkl der Gebührenordnung überprüft.

Anlass dazu war die Frage des Prüfungsausschussobmannes Pollak, wie und warum die Biomüllgebühren seinerzeit so festgesetzt wurden, dass es unterschiedliche Gebühren im dichtverbauten Gebieten (zB Gartenstädte) und dem restlichen Gemeindegebiet gibt. Zweiter Anlassfall war die zukünftige Neugestaltung der Abfallgebührenordnung.

Wie im beiliegenden Bericht unter TOP 1 ersichtlich, hat die Leiterin der Finanzabteilung, Frau Pichlbauer, einen Überblick über den Betrieb Abfallwirtschaft samt Verrechnungen mit dem Bezirksabfallverband, Linz AG usw anhand einer Budgetkonzeptliste dargelegt. Außerdem wurde die Berechnung der Gebühren erklärt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses konnten die Abläufe beim Betrieb Abfallwirtschaft nachvollziehen.

Die Berechnung der Gebühren der Gemeinde war ebenfalls nachvollziehbar, soweit eine Prüfung möglich war.

In TOP 2 – Allfälliges gab es keine Wortmeldungen.

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 26.09.2023 zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5. Verwendung der Sonder-BZ 2022 - Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Am 18.7.2022 hat die Oö Landesregierung einstimmig die Unterstützung der Gemeinden im Jahr 2022 mit <u>nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungsmitteln</u> in der Höhe von 27 Mio Euro einschließlich der entsprechend erstellten Verteilungsrichtlinie beschlossen. Dies wurde der Gemeinde im Schreiben vom 27.07.2022 mitgeteilt.

Diese Bedarfszuweisungsmittel wurden im Wege einer Direktzahlung zur Unterstützung im Hinblick auf die Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der Covid-19 Krise zur Verfügung gestellt und hat für die Gemeinde Puchenau € 92.800,00 betragen.

Die <u>Verwendung dieser Mittel oblag der eigenständigen Entscheidung des Gemeinderates</u>. Den Härteausgleichsgemeinden wurde empfohlen, diese Sonder-Bedarfszuweisungsmittel zur Bedeckung allfälliger krisenbedingter Überbrückungsfinanzierungen (zB Kassenkredite, innere Darlehen, durch Darlehen ersetzte Eigenmittel) zu verwenden.

Da die Mittel laut Richtlinien in der laufenden Geschäftstätigkeit einzunehmen waren, kam der Betrag automatisch der operativen Gebarung zugute, aus der auch die Zuführungen zu den einzelnen Projekten (Eigenmittel der Gemeinde) getätigt wurden (ua. die Zuführung bzw. Ausfinanzierung des MFZ). Diese Zuführungen aus der operativen Gebarung hat der Gemeinderat im Zuge der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2022 am 29.03.2023 mit beschlossen.

So konnte beim Projekt FF Neubau/Multifunktionszentrum ein Anteilsbetrag aus der laufenden Gebarung in Höhe von € 429.056,62 aufgebracht werden (im VA waren lediglich € 243.300,00 vorgesehen). Das Vorhaben war somit früher als erwartet bereits im Jahr 2022 ausfinanziert. Dies war einerseits zur Hälfte mit den oa. Sonder-Bedarfszuweisungsmitteln möglich, dies wurde jedoch nicht dezidiert im Beschluss angeführt. Die andere Hälfte konnte ebenfalls aus der laufenden Gebarung finanziert werden.

Die Gemeinde hat sich in den letzten beiden Jahren sehr bemüht, nicht in den Härteausgleich zu rutschen, was 2022 auch gelungen ist. In den Jahren 2020 und 2021 wurde aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass der Haushaltsausgleich einer Gemeinde als erreicht gilt, wenn die Gemeinde liquide ist. Dies war in Puchenau der Fall. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit war jedoch negativ, dabei wurden ua. auch teilweise Projekte ausfinanziert bzw. Anteilsbeträge aus der operativen Gebarung zugeführt. Nun ist Anfang 2023 ein Informationsschreiben der IKD an die Gemeinden ergangen, aus dem hervorgehen sollte, dass diese negativen Ergebnisse "bereinigt" werden müssten und dieser unbedeckte Vorjahressaldo in Höhe von € 951.032,00 im Lauf der kommenden Jahre bedeckt werden müsse.

Gemeinden, die sich 2023 im Härteausgleich befinden, bekommen negative Vorjahressalden bedeckt. Dies stellt in den Augen der Gemeindeverwaltung eine große Ungerechtigkeit dar.

Der Beschluss über die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 ist laut Prüfungsbericht der BH UU zum Rechnungsabschluss 2022 vom Gemeinderat nachzuholen.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand am 27.11.2023 nachträglich beschließen, dass die Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2022 in Höhe von € 92.800,00 als Anteilsbetrag aus der laufenden Gebarung für die Ausfinanzierung des Vorhabens FF Neubau/ Multifunktionszentrum im Finanzjahr 2022 verwendet wurden.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6.	Nicht erledigte Vorschüsse mit Jahresende 2022 – Information zu Kosten iZm
	Architektenwettbewerb/Gartenstadtzentrum/Umbau Sparkreuzung - Beratung
	und Beschluss

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2017 wurde für Puchenau das räumliche Leitbild "Puchenau 2040" erlassen.

Am 07.12.2018 hat die Neue Heimat OÖ beim damaligen Bürgermeister Schimböck ein Projekt des Büro Team M aus Linz für die Errichtung eines neungeschoßigen Gebäudes mit Tiefgaragen auf dem Areal des alten Feuerwehrgebäudes Golfplatzstraße 1a präsentiert. Bei dieser Präsentation hat sich die Neue Heimat OÖ bereiterklärt, die Kosten für die Ausschreibung und Durchführung eines Architektenwettbewerbes zur Erarbeitung des Masterplanes zu übernehmen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 beschlossen, einen Architektenwettbewerb durchzuführen. Dabei sollte als erster Schritt eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Bauausschusses sowie des Ortsplaners Mandl installiert werden.

Nach Gesprächen der Arbeitsgruppe wurde in der GV-Sitzung am 06.05.2019 über die Projektbegleitung für einen zweitstufigen Wettbewerb beraten. Dieser wurde jedoch abgelehnt. Es folgten weitere Gespräche, in denen man sich auf einen einstufigen Wettbewerb geeinigt hat.

In der GV-Sitzung am 09.09.2019 wurde das Büro Arch-More, Frau DI Domenig-Meisinger, mit der Durchführung des Architektenwettbewerbes mit einer Anbotsumme von € 18.532,80 beauftragt. Der Architektenwettbewerb sollte laut Ausführungen im Amtsvortrag rund € 45.000,00 kosten. Dem Gemeindevorstand wurde empfohlen, diese Summen vorerst vorschussweise zur Verfügung zu stellen. Erst nach dem Ergebnis des Architektenwettbewerbes könne mit den Beteiligten (Neue Heimat OÖ, Spar, Gemeinde und eventuelle Eigentümer des Apothekengebäudes) über einen Aufteilungsschlüssel betreffend angefallener Kosten befunden werden.

Mit Jahresende 2022 sind aus den Jahren 2020 und 2021 vorschussweise in Summe Kosten von € 102.643,68 angefallen (siehe beiliegende Aufstellung).

Im Prüfungsbericht der BH UU zum Rechnungsabschluss 2022 ist vermerkt, dass derartige Auszahlungen ausschließlich im Rahmen eines investiven Einzelprojektes haushaltswirksam zu verrechnen sind. Dies soll mit dem Rechnungsabschluss 2023 durchgeführt werden. Eine Bedeckung dieser Ausgaben kann jedoch erst mit dem Verkauf des ehemaligen Mehrzweckgebäudes erfolgen. Eine Übernahme der angefallenen Kosten durch die Bauinteressenten erscheint aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlich.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand am 27.11.2023 beschließen, dass die angefallenen Kosten für den Archit-

ektenwettbewerb und der Verfahrensbetreuung durch das Büro Arch-More bzw Beratungskosten der Fa Machowetz betreffend Sparkreuzung in Höhe von insgesamt € 102.643,70 als investives Einzelprojekt haushaltswirksam verrechnet wird und mit einem Teil des Verkaufserlöses des Mehrzweckgebäudes bedeckt wird.

In der Folge beschreibt der Bürgermeister kurz das Zustandekommen des Projektes "Ortsplatz Neu". Durch den überraschenden Ausstieg seitens der Fa. Spar kann das im Zuge des Ideenwettbewerbs entstandene Siegerprojekt so nun nicht umgesetzt werden und es sind neuerliche Planungen – nun ohne die Fa. Spar – durchzuführen. Dazu merkt er an, dass die im Gemeindevorstand am 27.11.2023 hinsichtlich der Kostenübernahme durch die Projektbeteiligten (Fa. Spar und Neue Heimat) besprochene Anfrage an den Gemeindebund durch den Amtsleiter krankheitsbedingt noch nicht erfolgt ist.

Nach der anschließenden Diskussion hält **GR Pollak** zusammenfassend fest, dass - vor dem Hintergrund der Beweiswürdigung - bei Projekten künftig schriftliche Vereinbarungen hinsichtlich der Kostenaufteilung – auch bei Nicht-Zustandekommen eines Projektes – festgelegt werden müssen.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: 19 Ja-Stimmen

5 Gegenstimmen (SPÖ-Fraktion)

7. Erhöhung Schulgeld Mittelschule Puchenau ab 1/2024 - Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Allen-Stingeder

Antragsteller: Fellinger

Der Gemeinde Puchenau als gesetzlicher Schulerhalter der Mittelschule Puchenau obliegt gem § 4 Abs 4 Oö Pflichtschulorganisationsgesetz die Einhebung der Beiträge die den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen betreffen. Dieses Schulgeld für die Beaufsichtigung im Freizeitbereich mit einer bisherigen Höhe von € 22,00 pro Monat wurde seit 2015 nicht mehr angehoben. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Durch die bisher immer hohen Schülerzahlen bzw Anmeldungen zur gelenkten Freizeit (Mittagspausenaufsicht etc) war die bisherige Höhe des Schulgeldes ausreichend, um die Kosten für die Aufsicht abdecken zu können.

Aufgrund der sinkenden Schülerzahlen ist dies jedoch seit Beginn der Pandemie nicht mehr der Fall. Eine Erhöhung wurde jedoch bisher von den Gremien abgelehnt. Da die Kosten für die Lehrergehälter für die Mittagspausenaufsicht immer höher werden, empfiehlt der Ausschuss Schule und Kindergarten einstimmig, das Schulgeld ab 01.01.2024 auf € 25,00 zu erhöhen. Eine Kostendeckung ist dennoch bei der geringen Schülerzahl nicht gegeben.

Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss Schule und Kindergarten am 16.11.2023 sowie im Gemeindevorstand am 27.11.2023 wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge unter Zugrundelegung der einschlägigen Bestimmungen des Oö Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idgF den Elternbeitrag für die Beaufsichtigung im Freizeitbereich (= Schulgeld) ab 01.01.2024 von € 22,00 auf € 25,00 erhöhen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8. Schulküche - Änderung der Betriebsordnung - Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Allen-Stingeder

Antragsteller: Fellinger

Aufgrund allgemeiner Preiserhöhungen und Lohnkostensteigerungen ist der Tarif für das Mittagessen in der Schulküche, welche in der Betriebsordnung vom 11.12.2019 festgeschrieben sind, zu erhöhen (um ausgeglichen budgetieren zu können).

Der zuständige Ausschuss für Schule und Kindergarten hat in der Sitzung vom 16.11.2023 folgende Erhöhung ab 01.01.2024 vorgeschlagen:

Personengruppe A: Kindernest € 3,20 (+ 0,60 Euro)Personengruppe B: VS und Kindergarten € 3,90 (+ 0,60 Euro)Personengruppe C: MS und Erwachsene € 4,50 (+ 0,60 Euro)

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 27.11.2023 wurden die im Ausschuss für Schule und Kindergarten festgesetzten Tarife bestätigt jedoch einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, eine weitere Personengruppe lediglich für Erwachsene einzuführen. Demnach würde sich der Preisspiegel wie folgt darstellen:

Personengruppe A: Kindernest € 3,20 (+ 0,60 Euro)Personengruppe B: VS und Kindergarten € 3,90 (+ 0,60 Euro)Personengruppe C: MS € 4,50 (+ 0,60 Euro)

Personengruppe D: Erwachsene € 6,50

Festgehalten sei, dass die Einführung einer zusätzlichen Personengruppe lediglich für Erwachsene nicht Diskussionsgegenstand der Ausschusssitzung für Schule und Kindergarten am 16.11.2023 war.

Hinweis:

Aufgrund der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist zunächst über den Hauptantrag (Erhöhung der Tarife für die Personengruppen A-C), sodann über den Zusatzantrag (Einführung einer Personengruppe D) abzustimmen.

Hauptantrag:

Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Schule und Kindergarten vom 16.11.2023 und im Gemeindevorstand vom 27.11.2023 wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Tarife in der Betriebsordnung wie folgt festsetzen:

Personengruppe A: Kindernest € 3,20 (+ 0,60 Euro)

Personengruppe B: VS und Kindergarten € 3,90 (+ 0,60 Euro)

Personengruppe C: MS und Erwachsene € 4,50 (+ 0,60 Euro)

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Zusatzantrag:

Aufgrund der Vorberatungen im Gemeindevorstand vom 27.11.2023 wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge eine zusätzliche Personengruppe "D" lediglich für Erwachsene mit einem Tarif iHv EUR 6,50 einführen. Gleichzeitig gilt die Personengruppe C sohin lediglich für Schüler der MS (die Verbalfestlegung "und Erwachsene" ist zu streichen).

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Die Betriebsordnung vom 11.12.2019 tritt außer Kraft und werden die im Gemeinderat beschlossenen Tarifsätze in der ab 01.01.2024 gültigen Betriebsordnung entsprechend angepasst.

9. Änderung der Benützungsrichtlinien für die Gemeinderäumlichkeiten - Beratung und Beschluss

Berichterstatter Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Aufgrund des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung aus dem Jahre 2021 müssen die Benützungsrichtlinien für die Gemeinderäumlichkeiten überarbeitet werden. Folgendes ist dem Prüfbericht zu entnehmen:

"Für die Benützung sämtlicher Gemeinderäumlichkeiten wurde vom Gemeinderat eine Benützungsordnung im Jahr 2010 erlassen. Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung."

In diesem Zuge wurden auch Preisanpassungen vorgenommen und ein Stundensatz für die Benützung der Gemeinderäumlichkeiten ergänzt (Änderungen sind rot markiert).

Informationshalber wird nachstehend die Richtlinie aus dem Jahre 2010 abgedruckt:

Sitzungsprotokoll für die Sitzung: Gemeinderat am 20.10.2010

21

Sportausschuss diskutiert. Resultierend wird folgender Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Richtlinie für die Benützung von Gemeinderäumlichkeiten (ENTWURF zur Neufassung mit 1. Jänner 2011)

- Für die Benützung von Räumlichkeiten der Gemeinde Puchenau muss ein schriftliches Ansuchen beim Gemeindeamt Puchenau eingereicht werden. Dieses hat unter Angabe eines Verantwortlichen den Zweck und die Zeit der Benützung, die benützten Räumlichkeiten und die Dauer der Benützung zu enthalten.
- Die Benützung wird Puchenauer Vereinen und Ortsgruppen, Organisationen im Rahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung (VHS, Volksbildungswerk, usw.)sowie Firmen mit Sitz in Puchenau und Fremdveranstaltern gewährt. Bei der Vergabe der Räumlichkeiten haben Puchenauer Vereine Vorrang.
- 3. Ansuchen für die Abhaltung von Veranstaltungen werden in Reihenfolge ihres Einlangens im Veranstaltungskalender der Gemeinde Puchenau vorgemerkt. Die Sachbearbeiter der Gemeinde Puchenau geben Auskunft über die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten, bzw. klären diese mit dem verantwortlichen Verwalter der Räume ab. Ein Rechtsanspruch auf Terminreservierung sowie auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten ist nicht gegeben.
- Ob eine Veranstaltungsanzeige oder Veranstaltungsbewilligung nach dem OÖ. Veranstaltungssicherheitsgesetz erforderlich ist, ist mit der Sachbearbeiterin, Frau Monika Mathä, abzuklären.
- 5. Die Sachbearbeiter der Gemeinde Puchenau übergeben dem Veranstalter die geltenden *Informationsblätter* "Benutzerinfo für den Buchensaal", "Benutzerinfo für das Seniorentreff" oder "Benutzerinfo für den Trauungssaal". Die darin formulierten Anweisungen sind unbedingt einzuhalten.
- 6. Wünscht ein Veranstalter die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Gemeinde Puchenau während der Veranstaltung bzw. erachtet die Gemeinde dies für notwendig, ist vom Veranstalter ein Stundensatz von € 30,- zu entrichten.

7. Benützungsentgelte

BUCHENSAAL

	Puchenauer Nutzer	Fremdveranstalter
Eintägige Veranstaltungen mit	€100 (ganzer Saal)	€ 500 (ganzer Saal)
Erlösen aus Kartenverkauf,	€ 50 (halber Saal)	€ 250 (halber Saal)
freiwilligen Spenden oder		
Produktverkauf		
Großveranstaltungen über ein	€ 200 (inkl.	€ 1000 (inkl.
Wochenende (z.B. Bälle,	Nebenräume)	Nebenräume)
Verkaufsveranstaltungen,)		-
Persönliche Feiern (Hochzeit,	€ 150	€ 400
Geburtstag, Trauerfeier,)		
Schanknutzung	€ 20 (Vereine)	€ 50
	€ 50 (Wirt/Caterer)	
Etwaiger Reinigungszuschlag	€ 75	€ 75

SENIORENTREFF

	Puchenauer Nutzer	Fremdveranstalter	
Fintägige Veranstaltungen mit	€ 50 -	€ 250 -	

Erlösen aus Kartenverkauf, freiwilligen Spenden oder Produktverkauf		
Persönliche Feiern (Hochzeit,	€ 150	€ 400
Geburtstag, Trauerfeier,)		
Etwaiger Reinigungszuschlag	€ 75	€ 75

TRAUUNGSSAAL

TRUCCINGBBILIE		
	Puchenauer Nutzer	Fremdveranstalter
Eintägige Veranstaltungen mit	€ 50	€ 250
Erlösen aus Kartenverkauf,		
freiwilligen Spenden oder		
Produktverkauf		
Persönliche Feiern (Hochzeit,	€ 150	€ 400
Geburtstag, Trauerfeier,)		
Trauungen	-	€ 75
		€ 110 (mit Sektempfang)
Etwaiger Reinigungszuschlag	€ 75	€ 75

BEWEGUNGS- & SCHULUNGSRÄUME

Volksschule	Turnsaal	€ 10,/ Stunde (max. € 60,/Tag)
	Klassenraum	€ 5,/ Stunde (max. € 30, / Tag
Hauptschule	Lehrküche	€ 22,/ Stunde (max. € 132, /Tag)
	Klassenraum	€ 5,/ Stunde (max. € 30, /Tag)
EDV-Raum		€ 7,/ Stunde (max. € 42, /Tag)
Turnsaal		€ 10,/ Stunde (max. € 60, /Tag)
Gemeindekindergarten Gymnastikraum		€ 7,/ Stunde (max. € 42, /Tag)
Musikschule	Ballettsaal	€ 7,/ Stunde (max. € 42, /Tag)

- 8. **Sonderregelungen** für Puchenauer Vereine, Ortsgruppen und politische Parteien:
 - Für Veranstaltungen von Vereinen für eigene Mitglieder (Sitzungen, Weihnachtsfeiern, Mitgliederversammlungen,...), sowie für Proben, Auf- und Abbautage ist kein Benützungsentgelt zu entrichten.
 - Für Sportangebote von Puchenauer Vereinen für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre ist kein Benützungsentgelt zu entrichten.
 - Für Sportangebote von Puchenauer Vereinen für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren ist ein um 70 % ermäßigtes Benützungsentgelt zu entrichten. Zur Abrechnung der Hallensaison (Oktober bis Mai) werden pauschal 30 Wochen als Berechnungsgrundlage für die Nutzungsdauer herangezogen.
- 9. Das zu entrichtende Entgelt beinhaltet die Benützung der Räumlichkeiten sowie die anfallenden Betriebskosten. Der Benützer hat für eine Reinigung nach den Richtlinien jeweiligen Informationsblattes zu sorgen. Andernfalls ist der Reinigungszuschlag zu entrichten. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.
- Die gegenständliche Regelung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie für die Benützung von Gemeinderäumlichkeiten It. Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2007 außer Kraft.

Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Kultur und Sport vom 21.11.2023 sowie im Gemeindevorstand vom 27.11.2023 wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachstehende Benützungsrichtlinien für die Gemeinderäumlichkeiten beschließen:

Richtlinien für die Benützung von Gemeinderäumlichkeiten

(Entwurf zur Neufassung mit 01. Jänner 2024)

- 1. Für die Benützung von Räumlichkeiten der Gemeinde Puchenau muss ein Ansuchen im Bürgerservice gestellt werden. Dieses hat unter Angabe eines Verantwortlichen den Zweck und die Zeit der Benützung, die benützten Räumlichkeiten und die Dauer der Benützung zu enthalten.
- 2. Ansuchen betreffend Nutzung nachstehender Räumlichkeiten werden in Reihenfolge ihres Einlangens im internen Veranstaltungskalender der Gemeinde Puchenau vorgemerkt. Das Bürgerservice der Gemeinde Puchenau gibt Auskunft über die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten, bzw. klärt diese mit dem verantwortlichen Verwalter der Räume ab. Ein Rechtsanspruch auf Terminreservierung sowie auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten ist nicht gegeben.
- 3. Ob eine Veranstaltungsmeldung oder Veranstaltungsanzeige nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz erforderlich ist, ist mit dem Bürgerservice abzuklären.
- 4. Das Bürgerservice der Gemeinde Puchenau übergibt dem Nutzer die geltenden Informationsblätter. Die darin formulierten Anweisungen sind unbedingt einzuhalten.
- 5. Wünscht ein Nutzer die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Gemeinde Puchenau, während der Veranstaltung bzw. erachtet die Gemeinde dies für notwendig, ist vom Veranstalter ein Stundensatz von € 50,- zu entrichten.

6. Benützungsentgelte

BUCHENSAAL

	Puchenauer Nutzer	Fremdnutzer	
Eintägige Nutzung	€ 150,00	€ 500.00	
Großveranstaltungen über ein	€ 300,00 (inkl. Nebenr-	€ 1.000,00 (inkl. Nebe-	
Wochenende (z.B. Bälle, Verk-	äume)	nräume)	
aufsveranstaltungen,)			
Schanknutzung	€ 50		
Stundensatz (max. 3 Stunden)	nden) € 5,00 Sockelbetrag € 5,00 Socl		
	plus	plus	
	€ 20,00 pro Stunde	€ 30,00 pro Stunde	
Etwaiger Reinigungszuschlag	€ 10	0,00	

SENIORENTREFF

	Puchenauer Nutzer	Fremdnutzer		
Eintägige Nutzung	€ 75,00	€ 250,00		
Stundensatz (max. 3 Stunden)	€ 5,00 Sockelbetrag plus	€ 5,00 Sockelbetrag plus		
	€ 10,00 pro Stunde	€ 20,00 pro Stunde		
Etwaiger Reinigungszuschlag	€ 100,00			

TRAUUNGSSAAL

	Puchenauer Nutzer Fremdnutze			
Eintägige Nutzung	€ 75,00	€ 250,00		
Trauungen	<u> </u>	€ 75,00 € 110,00 (mit Sekt- empfang)		
Stundensatz (max. 3 Stunden)	€ 5,00 Sockelbetrag plus € 10,00 pro Stunde	€ 5,00 Sockelbetrag plus € 20,00 pro Stunde		

Etwaiger Reinigungszuschlag	€ 100,00
-----------------------------	----------

BEWEGUNGSRÄUME

Volksschule Turnsaal		€ 10,00/ Stunde (max. € 60,00/Tag)			
Hauptschule Turnsaal		€ 10,00/ Stunde (max. € 60,00/Tag)			
Gemeindekindergarten	Gymnastikraum	€ 7,00/ Stunde (max. € 42,00/Tag)			
Musikschule	Ballettsaal	€ 7,00/ Stunde (max. € 42,00/Tag)			

Die Bewegungsräume können lediglich von Montag bis Freitag genutzt werden. Weiters werden sie nur an Vereine vergeben.

SCHULRÄUME

Volksschule Klassenraum		€ 5,00/ Stunde (max. € 30,00/Tag		
Hauptschule	Lehrküche	€ 22,00/ Stunde (max. € 132,00/Tag)		
	Klassenraum	€ 5,00/ Stunde (max. € 30,00/Tag)		
	EDV-Raum	€ 7,00/ Stunde (max. € 42,00/Tag)		

Die Schulräume können lediglich von Montag bis Freitag gemietet werden.

- 7. Ermäßigungen für Puchenauer Vereine, Ortsgruppen und politische Parteien: Für Ermäßigungen ist ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde Puchenau zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Auf eine Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch. Ermäßigungen können nur für das Benützungsentgelt gewährt werden.
- 8. Das zu entrichtende Entgelt beinhaltet die Benützung der Räumlichkeiten sowie die anfallenden Betriebskosten. Der Benützer hat für eine Reinigung nach den Richtlinien der jeweiligen Informationsblätter zu sorgen. Andernfalls ist der Reinigungszuschlag zu entrichten. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.
- Die gegenständliche Regelung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Damit treten die Richtlinien für die Benützung von Gemeinderäumlichkeiten It. Beschluss des Gemeinderates vom 20.10.2010 außer Kraft.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen (GV Tischler nicht im Sitzungssaal)

10.	Änderung der Abfallgebührenordnung sowie der Abfallordnung - Beratung und
	Beschluss

Berichterstatter: Tischler Antragsteller: Fellinger

Folgende Anpassungen der Abfallgebührenordnung wurden im Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität in der Sitzung vom 13.11.2023 diskutiert und empfohlen (rot markiert):

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 13.12.2023, mit der eine **Abfallgebührenord-nung** für das Gebiet der Gemeinde Puchenau erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF und des § 18 des Oö Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl Nr 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren (exkl 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

a) je Haushalt:	EUR 87,63
b) je landwirtschaftlichem Betrieb:	EUR 75,14
c) je Betriebsstätte bis 15 Mitarbeiter:	EUR 62,48
d) je Betriebsstätte bis 30 Mitarbeiter:	EUR 75,14
e) je Betriebsstätte bis 50 Mitarbeiter:	EUR 87,63
f) je Betriebsstätte über 50 Mitarbeiter:	EUR 112,12
g) für Vereine, die über eigene Gebäude verfügen:	EUR 62,48

Die festgesetzte Grundgebühr umfasst die Kosten für Sammlung und Abfuhr von sperrigen Abfällen, die Sammlung und Verwertung von Gras-, Grün- und Strauchschnitt, Kosten für die Altund Problemstoffsammlung sowie den Betrieb des Altstoffsammelzentrums und den Verwaltungskostenanteil.

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Haus- und Bioabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) je Abfalltonne 120l:
b) je Abfalltonne 240l:
c) je Container 770l:
e) je Container 1100l:
EUR 35,33
EUR 49,91
EUR 49,91
EUR 5,60

1. für in geschlossen verbauten Gebieten, für deren Bereiche die Bebauungspläne Nr. 8 (Gartenstadt II), Nr. 5 (Gartenstadt I und Ost) und Nr. 7 (Kürnbergblick/Parkweg) Geltung haben:

a) je Abfalltonne 120l: EUR 10,15 b) je Abfalltonne 240l: EUR 20,28

2. für das im übrigen Gemeindegebiet je Abfalltonne 120 l: EUR 2,55

mit 120l Inhalt

(3) Aus der Anzahl der Abfuhren der Haus- sowie Bioabfälle und der festgesetzten Grundgebühr ergibt sich der zur Vorschreibung gelangende Pauschalbetrag, unabhängig von der Menge der abgeführten Abfälle.

(4) Für die am Gemeindeamt erhältlichen 10l Biomüllsäcke kann bei Bedarf pro Rolle ein Kostenersatz eingehoben werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Der	Bürge	rmeis	ter:

Friedrich Geyrhofer MBA

Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität am 13.11.2023 sowie im Gemeindevorstand am 27.11.2023 wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge sohin nachstehende Abfallgebührenordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 13.12.2023, mit der eine **Abfallgebührenord-nung** für das Gebiet der Gemeinde Puchenau erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF und des § 18 des Oö Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl Nr 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren (exkl 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

-	je Haushalt:	EUR 87,63
-	je landwirtschaftlichem Betrieb:	EUR 75,14
-	je Betriebsstätte bis 15 Mitarbeiter:	EUR 62,48
-	je Betriebsstätte bis 30 Mitarbeiter:	EUR 75,14
-	je Betriebsstätte bis 50 Mitarbeiter:	EUR 87,63
-	je Betriebsstätte über 50 Mitarbeiter:	EUR 112,12
-	für Vereine, die über eigene Gebäude verfügen:	EUR 62,48

Die festgesetzte Grundgebühr umfasst die Kosten für Sammlung und Abfuhr von sperrigen Abfällen, die Sammlung und Verwertung von Gras-, Grün- und Strauchschnitt, Kosten für die Altund Problemstoffsammlung sowie den Betrieb des Altstoffsammelzentrums und den Verwaltungskostenanteil.

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Haus- und Bioabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

je 120l-Hausabfalltonne:	EUR 5,60
je 240I-Hausabfalltonne:	EUR 11,20
je 770l-Hausabfallcontainer:	EUR 35,33
je 1100l-Hausabfallcontainer:	EUR 49,91
je 60l-Hausabfallsack:	EUR 5,60
	je 240I-Hausabfalltonne: je 770I-Hausabfallcontainer: je 1100I-Hausabfallcontainer:

1. in geschlossen verbauten Gebieten, für deren Bereiche die Bebauungspläne Nr. 8 (Gartenstadt II), Nr. 5 (Gartenstadt I und Ost) und Nr. 7 (Kürnbergblick/Parkweg) Geltung haben:

-	je 120I-Biotonne:	EUR 10,15
-	je 240I-Biotonne:	EUR 20,28

2. im übrigen Gemeindegebiet je 120I-Biotonne: EUR 2,55

- (3) Aus der Anzahl der Abfuhren der Haus- sowie Bioabfälle und der festgesetzten Grundgebühr ergibt sich der zur Vorschreibung gelangende Pauschalbetrag, unabhängig von der Menge der abgeführten Abfälle.
- (4) Für die am Gemeindeamt erhältlichen 10I Biomüllsäcke kann bei Bedarf pro Rolle ein Kostenersatz eingehoben werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten der Bauberechtigte bzw der Nutznießer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer MBA

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Folgende Anpassungen der Abfallordnung wurden im Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität in der Sitzung vom 13.11.2023 diskutiert und empfohlen (rot markiert):

Hintergrund zur Änderung der Sperrmüllaktion ist folgender: Zukünftig soll neben der ständigen Abgabemöglichkeit im ASZ Puchenau keine zusätzliche jährliche Sperrmüllaktion mehr durchgeführt werden, da der Mülltourismus sowie Falschablagerungen in Verbindung mit dieser Aktion in den letzten Jahren eskaliert sind. Ab dem Jahr 2024 soll es gemäß § 5 Abs 6 Oö AWG 2009 eine zusätzliche Sperrmüllabholung gegen vorherige Anmeldung geben.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 13.12.2023, mit der eine **Abfallordnung** für das Gebiet der Gemeinde Puchenau erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö AWG 2009), LGBI Nr 71/2009, wird verordnet:

§ 1 Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Puchenau betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, sperrigen Abfälle, biogenen Abfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs 1 Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung (Erfassung) abschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (Z 1) und Biotonnenabfälle (Z 2).
 - Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

2. Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln.
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Erfassung Sammlung der Hausabfälle und sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Puchenau.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Puchenau. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Erfassung biogener Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Puchenau mit Ausnahme der Anschlusspflichtigen, die sich schriftlich zur ordnungsgemäßen Eigenkompostierung verpflichten.(?)
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle/biogener Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Erfassung Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 4 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Puchenau zu bringen, bei der jährlichen Abholung zur Sammlung bereitzustellen. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
- (4) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Grünabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammelstelle zu bringen, bei Abholung durch einen Dritten gem § 1 Abs 2 am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 5 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.
 - 1. 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
 - 2. 240 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
 - 3. 770 Liter Abfallcontainer aus Kunststoff (EN 840-3)
 - 4. 1100 Liter Abfallcontainer aus Kunststoff (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke mit **60 Liter** verwendet werden (EN 13592)

- (2) Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind
 - 1. 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
 - 2. **240** Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)

zu verwenden.

Für die Einbringung der biogenen Abfälle in die Abfallbehälter sind 8-15 Liter Bioabfallsäcke aus Maisstärke oder Papier (EN 13592) zu verwenden.

- (3) Die Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden vom vertraglich gebundenen Dritten leihweise zur Verfügung gestellt und verbleiben in dessen Eigentum. Auf die Haftungsbestimmungen des ABGB wird verwiesen. Die Abfallsäcke werden von der Gemeinde gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter für biogene Abfälle und Bioabfallsäcke werden von der Gemeinde Puchenau beschafft und zur Verfügung gestellt.
- (4) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft werden. Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder ohne zwingenden Grund ausgeleert oder umgeleert werden.

§ 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe oder sonstigen Arbeitsstellen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 Liter pro Person und Woche herangezogen.

(1) Hausabfälle bzw haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

- Für 1 Haushalt: 1 Abfallbehälter (120l oder 240l); in Bereichen, wo 1100l Abfallcontainer gemäß § 5 Abs 1 lit d aufgestellt sind, 1 Stk Abfallbehälter (1100l) für max 18 Haushalte.
- 2. Für Gaststätten: je 20 Sitzplätze; 1 Abfallbehälter (120l)
- Für Industrie und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter: 1 Abfallbehälter 120l

In Ausnahmefällen Im Bedarfsfall können zusätzlich 60 Liter Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben abgeholt werden.

(2) Biogene Abfälle:

- 120l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 8 Haushalte bzw für Gaststätten mit je 20 Sitzplätzen oder Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne der Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtensiedlung Nr 7 Gültigkeit haben, sowie im restlichen Gemeindegebiet, wo Sammelstellen für Abfallbehälter (Biotonnen) eingerichtet werden.
- 240l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 18 Haushalte, bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne der Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtensiedlung Nr 7 Gültigkeit haben, sowie im restlichen Gemeindegebiet, wo Sammelstellen für Abfallbehälter (Biotonnen) eingerichtet werden.
- 120l Abfallbehälter für maximal 3 Haushalte bzw für Gaststätten mit je 20 Sitzplätzen oder Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter im offen bebauten Gemeindegebiet, wo keine Sammelstellen eingerichtet werden.

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle gemäß § 3 Abs 1 und 4 durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 Abs 1 Z 1 und Z 2 14-tägig oder vierwöchentlich und Abfallcontainer nach § 5 Abs 1 Z 3 und Z 4 wöchentlich.
- (2) Die sperrigen Abfälle k\u00f6nnen im Altstoffsammelzentrum Puchenau zu den \u00f6ffnungszeiten abgegeben werden. Dar\u00fcber hinaus besteht die M\u00f6glichkeit, die sperrigen Abf\u00e4lle gegen vorherige Anmeldung abholen zu lassen.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr von Biotonnenabfällen durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 Abs 2 Z 1 und Z 2 bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtengründe Nr 7 Gültigkeit haben, einmal pro Woche und im übrigen Gemeindegebiet in der Zeit von November bis April des Folgejahres 14-tägig, von Mai bis Oktober einmal pro Woche.
- (4) Die Sammlung von Grünabfällen durch den beauftragten Dritten erfolgt zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen. Darüber hinaus können Grünabfälle bei den Sammelstellen unweit des Altstoffsammelzentrums abgelagert werden.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen, sperrigen Abfälle und biogenen Abfälle werden sind vom Bürgermeister rechtzeitig durch Anschlag an der Gemeindetafel und Veröffentlichung in den Puchenauer Gemeindenachrichten bekanntzugeben. in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntgemacht.

§ 8 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle, bedient sich die Gemeinde Puchenau vertraglich gebundenen Dritten. , der Landwirte Alois Ganser Lisa Ganser und Georg Schwarz, die in Puchenau mit den Standorten Oberpuchenauerstraße 10 und Großambergstraße 71, Kompostierungsanlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben.

§ 9 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr und des Abfallbehandlungsbeitrages ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkei	t diesei	· Abfallord	inung be	ginnt mit	dem a	uf den	Ablauf de	er Kund	dma-
chungsfrist folgenden	Tag. Gl	eichzeitig	tritt die	Abfallordr	nung v	om 24.	03.2010	außer	Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

Nach der Vorbegutachtung durch das Land Oö vom 04.12.2023 wurde weitere Konkretisierungen vorgenommen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 13.12.2023, mit der eine **Abfallordnung** für das Gebiet der Gemeinde Puchenau erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö AWG 2009), LGBI Nr 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Puchenau betreibt für die regelmäßige Erfassung Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, sperrigen Abfälle, biogenen Abfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs 1 Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung abschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (Z 1) und Biotonnenabfälle (Z 2).
 - 1. **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst:

2. Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden

§ 3 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Puchenau.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Puchenau (ASZ Puchenau). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Sammelstellen in den Bereichen, in welchen die Bebauungspläne Nr. 8 (Gartenstadt II), Nr. 5 (Gartenstadt I und Ost) und Nr. 7 (Kürnbergblick/Parkweg) Geltung haben.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der Grünabfälle durch einen Dritten umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Puchenau zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
- (4) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Grünabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, jederzeit zur Sammelstelle zwischen ASZ Puchenau und Sportplatz (Grundstücke Nr. 1241/1 und 1241/4 in der EZ 1357, KG Puchenau) zu bringen, bei Abholung durch einen Dritten gem § 1 Abs 2 auf der Liegenschaft des Abfallbesitzers bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 5 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.
 - 1. 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
 - 2. 240 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
 - 3. 770 Liter Abfallcontainer aus Kunststoff (EN 840-3)
 - 4. 1100 Liter Abfallcontainer aus Kunststoff (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke mit **60 Liter** verwendet werden (EN 13592)

- (2) Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind
 - 1. 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
- 2. **240** Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1) zu verwenden.

Für die Einbringung der biogenen Abfälle in die Abfallbehälter sind 8-15 Liter Bioabfallsäcke aus Maisstärke oder Papier (EN 13592) zu verwenden.

- (3) Die Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden vom vertraglich gebundenen Dritten leihweise zur Verfügung gestellt und verbleiben in dessen Eigentum. Auf die Haftungsbestimmungen des ABGB wird verwiesen. Die Abfallsäcke werden von der Gemeinde gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter für biogene Abfälle und Bioabfallsäcke werden von der Gemeinde Puchenau beschafft und zur Verfügung gestellt.
- (4) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft werden. Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder ohne zwingenden Grund ausgeleert oder umgeleert werden.

§ 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe oder sonstigen Arbeitsstellen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 Liter pro Person und Woche herangezogen.

(1) Hausabfälle bzw haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

- Für 1 Haushalt: 1 Abfallbehälter (120l oder 240l); in Bereichen, wo 1100l Abfallcontainer gemäß § 5 Abs 1 lit d aufgestellt sind, 1 Stk Abfallbehälter (1100l) für max 18 Haushalte.
- 2. Für Gaststätten: je 20 Sitzplätze; 1 Abfallbehälter (120l)
- Für Industrie und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter: 1 Abfallbehälter 120l

Im Bedarfsfall können zusätzlich 60 Liter Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

(2) Biogene Abfälle:

- 120l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 8 Haushalte bzw für Gaststätten mit je 20 Sitzplätzen oder Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne der Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtensiedlung Nr 7 Gültigkeit haben, sowie im restlichen Gemeindegebiet, wo Sammelstellen für Abfallbehälter (Biotonnen) eingerichtet werden.
- 240l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 18 Haushalte; bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne der Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtensiedlung Nr 7 Gültigkeit haben, sowie im restlichen Gemeindegebiet, wo Sammelstellen für Abfallbehälter (Biotonnen) eingerichtet werden.
- 120l Abfallbehälter für maximal 3 Haushalte bzw für Gaststätten mit je 20 Sitzplätzen oder Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter im offen bebauten Gemeindegebiet, wo keine Sammelstellen eingerichtet werden.

§ 7 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle gemäß § 3 Abs 1 und 4 durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 Abs 1 Z 1 und

- Z 2 14-tägig oder vierwöchentlich und Abfallcontainer nach § 5 Abs 1 Z 3 und Z 4 wöchentlich.
- (2) Die sperrigen Abfälle können im Altstoffsammelzentrum Puchenau zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die sperrigen Abfälle gegen vorherige Anmeldung abholen zu lassen.
- (3) Die Sammlung von Biotonnenabfällen durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 Abs 2 Z 1 und Z 2 bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtengründe Nr 7 Gültigkeit haben, einmal pro Woche und im übrigen Gemeindegebiet in der Zeit von November bis April des Folgejahres 14-tägig, von Mai bis Oktober einmal pro Woche.
- (4) Die Sammlung von Grünabfällen durch den beauftragten Dritten erfolgt zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen. Darüber hinaus können Grünabfälle bei den Sammelstellen zwischen ASZ Puchenau und Sportplatz (Grundstücke Nr. 1241/1 und 1241/4 in der EZ 1357, KG Puchenau) abgelagert werden.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen, sperrigen Abfälle und biogenen Abfälle werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntgemacht.

§ 8 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Puchenau bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundenen Dritten, der Landwirte Lisa Ganser und Georg Schwarz jun., die in Puchenau mit den Standorten Oberpuchenauerstraße 10 und Großambergstraße 71, Kompostierungsanlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben.

§ 9 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr und des Abfallbehandlungsbeitrages ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität am 13.11.2023, im Gemeindevorstand am 27.11.2023 sowie der Vorbegutachtung durch das Land Oö vom 04.12.2023 wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachstehende Abfallordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 13.12.2023, mit der eine **Abfallordnung** für das Gebiet der Gemeinde Puchenau erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö AWG 2009), LGBI Nr 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Puchenau betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, sperrigen Abfälle, biogenen Abfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs 1 Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung abschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (Z 1) und Biotonnenabfälle (Z 2).
 - 1. **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst:

2. Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Puchenau.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Puchenau (ASZ Puchenau). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Sammelstellen in den Bereichen, in welchen die Bebauungspläne Nr. 8 (Gartenstadt II), Nr. 5 (Gartenstadt I und Ost) und Nr. 7 (Kürnbergblick/Parkweg) Geltung haben.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der Grünabfälle durch einen Dritten umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Puchenau zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
- (4) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Grünabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, jederzeit zur Sammelstelle zwischen ASZ Puchenau und Sportplatz (Grundstücke Nr. 1241/1 und 1241/4 in der EZ 1357, KG Puchenau) zu bringen, bei Abholung durch einen Dritten gem § 1 Abs 2 auf der Liegenschaft des Abfallbesitzers bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 5 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.
 - 1. 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
 - 2. 240 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
 - 3. 770 Liter Abfallcontainer aus Kunststoff (EN 840-3)
 - 4. 1100 Liter Abfallcontainer aus Kunststoff (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke mit **60 Liter** verwendet werden (EN 13592)

- (2) Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind
 - 1. 120 Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1)
- 2. **240** Liter Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1) zu verwenden.

Für die Einbringung der biogenen Abfälle in die Abfallbehälter sind 8-15 Liter Bioabfallsäcke aus Maisstärke oder Papier (EN 13592) zu verwenden.

- (3) Die Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden vom vertraglich gebundenen Dritten leihweise zur Verfügung gestellt und verbleiben in dessen Eigentum. Auf die Haftungsbestimmungen des ABGB wird verwiesen. Die Abfallsäcke werden von der Gemeinde gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter für biogene Abfälle und Bioabfallsäcke werden von der Gemeinde Puchenau beschafft und zur Verfügung gestellt.
- (4) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft werden. Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder ohne zwingenden Grund ausgeleert oder umgeleert werden.

§ 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe oder sonstigen Arbeitsstellen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 Liter pro Person und Woche herangezogen.

(1) Hausabfälle bzw haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

- 1. Für 1 Haushalt: 1 Abfallbehälter (120l oder 240l); in Bereichen, wo 1100l Abfallcontainer gemäß § 5 Abs 1 lit d aufgestellt sind, 1 Stk Abfallbehälter (1100l) für max 18 Haushalte.
- 2. Für Gaststätten: je 20 Sitzplätze; 1 Abfallbehälter (120l)
- Für Industrie und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter: 1 Abfallbehälter 120l

Im Bedarfsfall können zusätzlich 60 Liter Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

(2) Biogene Abfälle:

- 1. 120l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 8 Haushalte bzw für Gaststätten mit je 20 Sitzplätzen oder Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne der Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtensiedlung Nr 7 Gültigkeit haben, sowie im restlichen Gemeindegebiet, wo Sammelstellen für Abfallbehälter (Biotonnen) eingerichtet werden.
- 240l Abfallbehälter (Biotonne) für maximal 18 Haushalte; bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne der Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtensiedlung Nr 7 Gültigkeit haben, sowie im restlichen Gemeindegebiet, wo Sammelstellen für Abfallbehälter (Biotonnen) eingerichtet werden.
- 120l Abfallbehälter für maximal 3 Haushalte bzw für Gaststätten mit je 20 Sitzplätzen oder Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 15 Mitarbeiter im offen bebauten Gemeindegebiet, wo keine Sammelstellen eingerichtet werden.

§ 7 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle gemäß § 3 Abs 1 und 4 durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 Abs 1 Z 1 und

- Z 2 14-tägig oder vierwöchentlich und Abfallcontainer nach § 5 Abs 1 Z 3 und Z 4 wöchentlich.
- (2) Die sperrigen Abfälle können im Altstoffsammelzentrum Puchenau zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die sperrigen Abfälle gegen vorherige Anmeldung abholen zu lassen.
- (3) Die Sammlung von Biotonnenabfällen durch den beauftragten Dritten erfolgt für Abfallbehälter nach § 5 Abs 2 Z 1 und Z 2 bei den geschlossen verbauten Grundstücken, wo die rechtswirksamen Bebauungspläne Gartenstadt I, Gartenstadt II, Gartenstadt Bebauungsplan Nr 5 (Ost) und Reinprechtengründe Nr 7 Gültigkeit haben, einmal pro Woche und im übrigen Gemeindegebiet in der Zeit von November bis April des Folgejahres 14-tägig, von Mai bis Oktober einmal pro Woche.
- (4) Die Sammlung von Grünabfällen durch den beauftragten Dritten erfolgt zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen. Darüber hinaus können Grünabfälle bei den Sammelstellen zwischen ASZ Puchenau und Sportplatz (Grundstücke Nr. 1241/1 und 1241/4 in der EZ 1357, KG Puchenau) abgelagert werden.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen, sperrigen Abfälle und biogenen Abfälle werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntgemacht.

§ 8 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Puchenau bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundenen Dritten, der Landwirte Lisa Ganser und Georg Schwarz jun., die in Puchenau mit den Standorten Oberpuchenauerstraße 10 und Großambergstraße 71, Kompostierungsanlagen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben.

§ 9 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr und des Abfallbehandlungsbeitrages ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 24.03.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

11.	Erhöhung der Erhaltungsbeiträge für Wasser und Kanal - Beratung und Be-	
	schluss	

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Mit 01.01.2024 erhöht das Land OÖ die Aufschließungs- und Erhaltungsbeitragssätze wie folgt:

Kanalentsorgungsanlage: Erhöhung von € 0,24 auf € 0,33 und

Wasserversorgungsanlage: Erhöhung von € 0,11 auf € 0,15 (jeweils pro m² der Grundstücksfläche).

Mit der Oö ROG-Novelle 2021 wurde mit § 28 Abs 3 Oö ROG 1994 die Ermächtigung geschaffen, dass Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über die gesetzlichen Beträge hinaus, den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- oder Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anheben können, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Diese Verordnung hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 14.12.2022 erlassen.

In der genannten Verordnung sind jedoch fixe Eurobeträge angeführt, welche aufgrund der neuerlichen Erhöhung der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge des Landes OÖ per Jänner 2024 nicht mehr dem Doppelten pro Quadratmeter entsprechen würden.

Aus diesem Grund ist die Verordnung entsprechend (mit Bezug auf die Erhaltungsbeiträge It Oö Raumordnungsgesetz, jedoch ohne konkrete Euroangabe) anzupassen.

Dem Gemeinderat steht es frei, die geltende Verordnung im Rahmen des § 28 Abs 3 Oö ROG 1994 – mit Wirksamkeit jeweils zu Jahresbeginn – jederzeit **neu zu erlassen** und die Beitragssätze bis zum gesetzlich möglichen Ausmaß zu erhöhen, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten sowie aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen im GR vom 14.12.2022 (TOP 6) verwiesen.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand am 27.11.2023 nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 13. Dezember 2023, mit dem der

Erhaltungsbeitrag

erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs 3 Oö Raumordnungsgesetz 1994, LGBI Nr. 114/1993, idF LGBI Nr 125/2020 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- 1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs 2 erhöht
- 2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw durch eine Wasserversorgungsanlage jeweils das Doppelte pro Quadratmeter der gemäß § 28 Abs 3 Oö ROG in der jeweils aktuell geltenden Fassung festgesetzten Beträge.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt m	ıit 01.01.2024 in Kraft.
--------------------------	--------------------------

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12. KEM-Mitgliedsbeitrag - Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Die Region Urfahr West reicht im Jänner 2024 die Bewerbung für die vierte Weiterführung des Programms "Klima- und Energiemodellregion" (KEM) des Klima- und Energiefonds ein. Die erneute Einreichung der KEM wurde bereits in der Vorstandssitzung der Region Urfahr West am 29.11.2022 unter Anwesenheit aller Bürgermeister:innen einstimmig beschlossen. Die Gemeinden werden nun gebeten, den notwendigen Kofinanzierungsanteil zu übernehmen. Die Region Urfahr West ist seit 2012 im Klimafonds-Programm "Klima- und Energiemodellregionen" und gehört damit zu den Regionen, die am längsten aktiv an der Energiewende mitarbeiten. Sie leistet somit einen wichtigen Beitrag in Sachen Umwelt- und Klimaschutz, Ausbau erneuerbarer Energien und neuer Mobilität. Im Zuge der KEM-Tätigkeiten wurden Vorzeigeprojekte wie Studien zu Wärme aus Abwasser oder die Mobilitätswerkstatt Feldkirchen durchgeführt, 4 Elektro-Carsharing Autos in der Region eingerichtet, Veranstaltungen zur Bildung und Information organisiert, ein aktives Energienetzwerk betrieben, Radpendler:innenrouten ausgebaut, zahlreiche Fahrradabstellanlagen errichtet, Unterrichtsprogramme in Schulen abgehalten und vieles mehr. Um diese erfolgreiche Arbeit fortzuführen, werden im November 2023 zwei Themenworkshops abgehalten. Gemeinsam mit den Gemeinden und Funktionär:innen werden die Themenschwerpunkte der nächsten Einreichung diskutiert, um daraufhin die konkreten Arbeitspakete für die IV. Weiterführung der KEM zu fixieren.

Jedenfalls berücksichtigt werden die Themen: Wärmewende, Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, sanfte Mobilität, PV und Ausbau der erneuerbaren Energien, nachhaltiges Bauen und Wohnen, Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

Gemäß der Einwohner:innenzahl und der Anzahl der Gemeinden kann die Region eine maximale Fördersumme von EUR 245.000,00 beantragen. Der erforderliche Eigenfinanzierungsanteil von 25% wird - wie bisher - mit EUR 1,00 pro Einwohner:in einmalig zum Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt. Daraus ergibt sich ein maximales Gesamtprojektbudget von EUR 326.667,00. Zusätzlich besteht erstmals die Möglichkeit, sich mittels Bonusmaßnahmen 10% des Gesamtprojektbudgets, folglich EUR 32.667,00, zurückzuholen. Anmerkung: Bonusmaßnahmen müssen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Die Einreichung der Bonusmaßnahmen ist verpflichtend.

Ziel der KEM Urfahr West ist es, durch die Antragsstellung das größtmögliche Förderbudget für die Gemeinden beim Klima- und Energiefonds abzuholen und die erfolgreiche Arbeit der letzten 11 Jahre innovativ und gemeinschaftlich fortzusetzen.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand am 27.11.2023 dem Verein Region Urfahr West – Verein für Regionalentwicklung, ZVR-Zahl: 090475103, die Umsetzung des Programms "Klima- und Energiemodellregion IV Weiterführung" bis zum Ende der Weiterführungsperiode übertragen. Die Gemeinde Puchenau verpflichtet sich weiters zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils entsprechend dem Finanzierungsplan für die gesamte dreijährige Förderperiode, das ist voraussichtlich von 2. Juni 2024 bis 31. Mai 2027. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt EUR 1,00 je Einwohner:in mit Hauptwohnsitz (das sind EUR 4.652,00 und wird einmal zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß den bei der Public Consulting GmbH (KPC) aufliegenden Gemeindedaten ermittelt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

13. Bonus-Maßnahmen KEM - Kenntnisnahme

Berichterstatter: Geyrhofer

Anlassfall bildet der neue KEM-Leitfaden. Im neuen KEM-Leitfaden gibt es einige Neuerungen – besonders hervorzuheben sind hier die Bonusmaßnahmen:

Gemeinden haben die Möglichkeit, sich 10% des Gesamtprojektbudgets (max EUR 34.000,00) wieder zurückzuholen.

Im Fall einer Erfüllung der Bonusmaßnahmen verringern sich die bezahlten Eigenmittel im für die Gemeinden von 25% des Gesamtprojektbudgets auf 15%.

Bonusmaßnahmen sind verpflichtend anzugeben und zeigen laut Förderstelle die Ambition der Gemeinden, konkret ins Tun zu kommen und Treibhausgaseinsparung umzusetzen.

Wie funktioniert das System der neuen Bonusmaßnahmen?

- Bonusmaßnahmen sind ab der neuen Einreichung Pflicht: Zusätzlich zu den regulären KEM-Maßnahmen müssen sich die Gemeinde zu Umsetzungsprojekten mit konkreter Treibhausgaseinsparung verpflichten. Diese Projekte liegen im Wirkungsbereich der Gemeinde und werden von der Gemeinde (nicht durch die KEM) umgesetzt.
- Benefit: 10% der Gesamtprojektkosten werden als maximaler Bonus an die Region nach Beendigung der Periode ausbezahlt (max EUR 34.000,00)
- o die gesamte Region, nicht einzelne Gemeinden, wird von der Jury beurteilt
- die Umsetzung der Maßnahmen muss innerhalb der Weiterführungsphase begonnen (nicht fertiggestellt) werden
- o Auszahlung erfolgt bei erfolgreicher Umsetzung mit letzter Tranche nach Endbericht
- o Auszahlung erfolgt zu 100% oder es gibt keinen Bonus es wird nicht aliquot ausbezahlt
- o KIP-Mittel sind für die Umsetzung der Bonusmaßnahmen verwendbar

Was sind geeignete Bonusmaßnahmen?

- o Beispiele Auszug aus dem Leitfaden:
 - Erneuerbare Energie in gemeindeeigenen Gebäuden (Strom, Wärme)
 - Elektrifizierung
 - Thermische Gebäudesanierung
 - Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft
 - Ausbau qualitätsvoller Radinfrastruktur (zB auf Basis eines Netzplans)
 - Mobilitätsmaßnahmen (Temporeduktion, Verkehrsberuhigung, Mobilitäts-management)
 - Energieeffizienz: zB Öffentliche Beleuchtung
 - Fuhrparkumstellung

Berichterstatter: Geyrhofer

Es gibt keine fixe Vorgabe für die Anzahl von BONUS-Maßnahmen pro KEM. Die BONUS-Maßnahmen zeigen aber die Ambition einer Region und streichen den Modellcharakter gegenüber Nicht-KEM-Gemeinden hervor. Die BONUS-Maßnahmen sind ein Zeichen der Ambition einer Region und Beurteilungskriterium für die Jury.

Die Bonusmaßnahmen müssen in den Gemeinderatsitzungen der jeweiligen Gemeinderäte zur Kenntnis gebracht werden.

Dem Gemeinderat werden sohin folgende Bonusmaßnahmen zur Kenntnis gebracht:

- o Sukzessive Umstellung der Beleuchtung im Schulzentrum auf LED
- o Verbesserung Radwegenetz (R1) in Puchenau
- o Umstellung von Gas auf Nahwärme der bestehenden Gemeindewohnungen

- o E-Car-Sharing
- Optimierung Sperrmüllsammlung

Bereits umgesetzte Projekte:

- Ausbau der E-Ladeinfrastruktur
- Errichtung von PV-Anlagen
- o Machbarkeitsstudie Energie aus Abwässer
- Elektro-PKW (Community Nurses)
- Umstellung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED
- o Teilumstellung der Beleuchtung im Schulzentrum auf LED
- o Einbau von Smartmetern zur Stromoptimierung
- o Anschluss von gemeindeeigenen Gebäude auf Nahwärme
- o Bebauungsplanänderungen betreffend extensive Dachbegrünung
- Rasenpflege durch elektrische M\u00e4hroboter
- Umstellung des Heizungssystems im Schulzentrum (Energiecontracting)
- o Einbau neuer Fenster
- Heizkörperaustausch
- o Einrichtung von Mitfahrbankerl
- o Blühwiesen
- Thermische Gebäudesanierung (Vollwärmeschutz)
- Aufforstung/Verjüngung Au (Erstellung Waldwirtschaftsplan)
- o Einführung AST
- o finanzielle Unterstützung für Studierende Klimaticket
- Optimierung Strauchschnittsammlung
- o Verkehrsberuhigende Maßnahmen Verordnung einer Schulstraße

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

14. EU-Richtlinie Art 6 EED III; Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden; alternativer Ansatz - Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Am 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden. Besonders relevant ist die in Art. 6 Abs. 1 normierte Verpflichtung, "dass **jährlich mindestens 3** % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen." ("Option Abs. 1").

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 6 die Möglichkeit an, "einen **alternativen Ansatz** zu ... den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht." Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt we-

rden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich ("Option Abs. 6").

Diese - nach Auskunft von Energieexperten leichter zu erfüllende - Alternative kann jedoch nur genutzt werden, wenn dies innerhalb einer von der Union äußerst kurz bemessenen Frist gemeldet wird: "Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit, um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen."

Für den Bereich des Landes Oberösterreich ist aufgrund der Erleichterungen beabsichtigt, die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes gemäß Art. 6 Abs. 6 EED III zu melden. Die Zuständigkeit zur Entscheidung, welche der beiden Optionen des Art. 6 EED III gewählt wird, kommt ausschließlich den Gemeinden selbst zu. Wenn bis zum 31. Dezember 2023 keine Meldung der voraussichtlichen Energieeinsparungen an die Kommission erfolgt, haben die betroffenen Gemeinden daher zwingend die jährliche Renovierungsquote von 3% gemäß Art. 6 Abs. 1 zu erfüllen.

Aufgrund der Daten der Statistik Austria konnte der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller oö. Gemeinden berechnen; dabei wurde angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden alternativen Ansatz ("Option Abs. 6") wählen wollen.

Jene Gemeinden, die ausnahmsweise nicht den alternativen Ansatz, sondern die unter Pkt. 2 geschilderte "Option Abs. 1" (jährliche Renovierungsquote von 3%) wählen wollen, werden aufgefordert, dies verlässlich bis 15.Dezember 2023 mittels E-Mail (ikd.post@ooe.gv.at) an die Direktion Inneres und Kommunales zu melden. Der Energiesparverband Oberösterreich wird diese "Opt-Out-Gemeinden" in einem weiteren Schritt anhand eines bevölkerungsbasierten Schlüssels aus dem Gesamtenergieverbrauch der oö. Gemeinden herausrechnen.

Für die notwendige Entscheidung über die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes ist eine Befassung des Gemeinderates erforderlich.

Aufgrund einer wertenden Gesamtschau und unter Zugrundelegung der einheitlichen Vorgehensweise der Gemeinden im Bezirk UU, wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den alternativen Ansatz ("Option Abs 6") wählen.

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: 19 Ja-Stimmen

5 Enthaltungen (Grüne)

15.	Einvernehmliche Beendigung Mietverhältnis Gemeindewohnungen Stadler und
	Koppensteiner - Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Gemeindewohnung Stadler:

Mit Schreiben vom 28.09.2023 haben die Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau als Vermieterin und Herr Josef Stadler als Mieter, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau, einvern-

ehmlich die vorzeitige Beendigung des Mietvertrages zum 30.09.2023 vereinbart. Der Mietgegenstand wurde bereits am 09.10.2023 zurückgestellt.

Hinweis:

Da der Mietvertrag vom 24.12.1962 im Gemeinderat beschlossen wurde, bedarf es bei einer einvernehmlichen Beendigung des Mietverhältnisses ebenfalls der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachträglich der einvernehmlichen Beendigung des Mietverhältnisses (Objekt Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau; Mietvertrag vom 24.12.1962, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenau als Vermieterin einerseits und Ehegatten Josef und Hilda Stadler als Mieter andererseits) zustimmen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Gemeindewohnung Koppensteiner:

Der bisherige Mieter (Herr Adolf Koppensteiner) der Wohnung Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau ist am 08.10.2023 verstorben. Die Vertragsparteien, Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau als Vermieterin und der eingeantwortete Erbe, vereinbaren einvernehmlich die vorzeitige Beendigung des Mietvertrages zum 01.12.2023. Der Mietgegenstand wird spätestens an diesem Tage zurückgestellt.

Hinweis:

Da der Mietvertrag vom 24.12.1962 im Gemeinderat beschlossen wurde, bedarf es bei einer einvernehmlichen Beendigung des Mietverhältnisses ebenfalls der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachträglich der einvernehmlichen Beendigung des Mietverhältnisses (Objekt Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau; Mietvertrag vom 24.12.1962, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenau als Vermieterin einerseits und Ehegatten Adolf und Erna Koppensteiner als Mieter andererseits) zustimmen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

16.	Abschluss eines Mietvertrages mit Familienbund - ehemalige Gemeindewoh-
	nung Stadler - Beratung und Beschluss

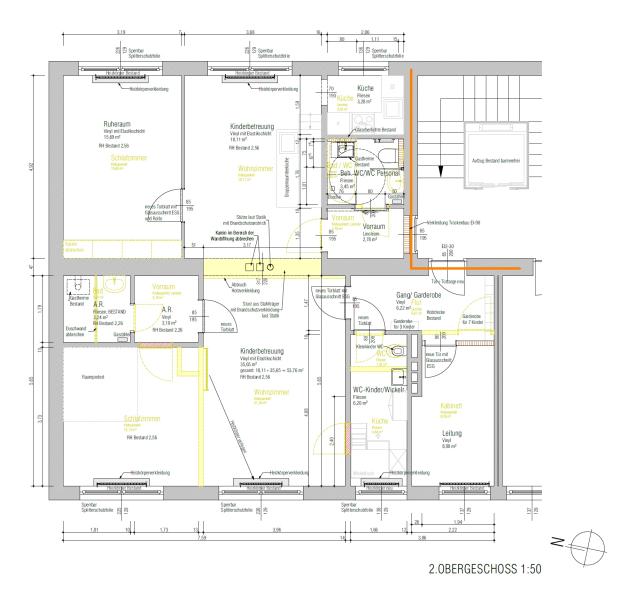
Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Durften bisher die Tagesmütterstätten den Elternbeitrag analog der Oö Elternbeitragsverordnung vorschreiben, ist dies aufgrund geänderter Rechtsauslegung durch das Land Oö ab dem Arbeitsjahr 2023/2024 nicht mehr möglich. Ab dem Arbeitsjahr 2023/2024 ist der höhere Elternbeitrag nach der Oö Tagesmütter- bzw Tagesväter-Verordnung anzuwenden. Je nach Familieneinkommen

haben Eltern EUR 500,00 anstatt EUR 200,00 je Monat für das die Tagesmutterstätte besuchende Kind zu zahlen.

Vor diesem Hintergrund sind die Rechtsträger gezwungen, die Tagesmütterstätten in den Gemeinden in eine Krabbelstube umzuwandeln. Da jedoch für den Betrieb einer Krabbelstube strenge Raumerfordernisse vorgeschrieben sind, ist eine reine Umwandlung am bestehenden Standort nicht möglich.

Möglich wäre jedoch, die Tagesmutterwohnung im 2. OG des Gemeindeamtes mit der nun freigewordenen angrenzenden Wohnung (ehemaliger Mieter: Herr Stadler Josef) zu verbinden. Der Rechtsträger Oö Familienbund hat hiezu die notwendigen Bewilligungen beim Land Oö eingeholt und wurde die Umwandlung bewilligt. Der Umbau (siehe nachstehenden Plan) wird aufgrund der Art 15a B-VG-Vereinbarung mit EUR 125.000,00 gefördert. Die Kosten für den Umbau wurden mit EUR 124.900,00 netto geschätzt.



Für die neu zusammengelegten Räumlichkeiten ist sohin ein neuer Mietvertrag abzuschließen. Die Umbauarbeiten sollen Mitte Jänner 2024 abgeschlossen sein.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachträglichen Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenau als Vermieterin einerseits sowie dem Oö Familienbund als Mieterin andererseits abschließen:

MIETVERTRAG

Gemeinde Puchenau vertreten durch

NEUE HEIMAT Oberösterreich

Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH 4020 Linz, Gärtnerstraße 9

im folgenden "Vermieterin" genannt schließt mit

Familienbund O.Ö. GmbH, Hauptstraße 83-85, 4040 Linz (Kinderhort)

Mietvertrag - Berichtigungsfeld:

1.		
2.		

im folgenden "Mieter" genannt, den nachfolgenden Mietvertrag ab:

§ 1. Mietgegenstand und Entgelt

(1.) Die Vermieterin überlässt dem Mieter ab 01.01.2024 auf unbestimmte Zeit folgenden Mietgegenstand:

EDV-Nr.:	65820 003 03 u. 65820 004 03	Monatliches Entgelt bei Vertragsbeginn:	92.00	
Verwendung:	Wohnzweck	Hauptmietzins - Bemessungsgrundlage für 10 % Ust:	€	0,00
Straße:	Kirchenstraße 1	Hauptmietzins - Bemessungsgrundlage für 20 % Ust:	€	176,72
Ort:	4048 Puchenau	Verwaltungskosten-Akonto (10% Ust):	€	43,97
Lage:	1.OG, Top 0003 u. 004	Betriebskosten-Akonto (10 % Ust):	€	130,73
Zimmeranzahl:	4 zuzüglich Nebenräume	Heizkosten-Akonto (10 bzw. 20 % Ust):	€	0,00
Gesamtnutzfläche:	118,85 m²	10 % Ust (vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung):	€	0,00
Ausstattungskategorie	D	20 % Ust (vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung):	€	70,29
Zubehör:	:	monatliche Gesamtmiete:	€	421,71
		Finanzierungsbeitrag	€	0,00
Sicherstellungskaution für	Mietzinsausfälle und Ausmietur	ngsschäden:	€	0,00

- (2.) Dem Mieter werden für die Mietzeit ausgehändigt: siehe Übergabeprotokoll
- (3.) Es liegt aufgrund f\u00f6rderungsrechtlicher Bestimmungen im wesentlichen Interesse der Vermieterin, dass das Mietobjekt ausschlie\u00dflich in wesentlichen Interesse der Vermieterin, dass das Mietobjekt ausschlie\u00dflich interesse der Vermieterin, das Mietobjekt ausschlie\u00dflich interesse das Mietobjekt aus
- (4.) Diese Wohnung muss als Hauptwohnsitz verwendet und ausgewiesen werden.
- (5.) Gleichzeitig wird dem Mieter das Mitbenutzungsrecht an den Gemeinschaftseinrichtungen Waschküche, Trockenraum, Hof, Spielplatz, Aufzug, (soweit vorhanden) sowie den sonstigen, zum persönlichen oder gemeinsamen Gebrauch der Mieter bestimmten Räume in einer angemessenen Form und unter Rücksichtnahme auf die anderen Mieter eingeräumt.
- (6.) Sollte der Mieter außer den vom Mietvertrag eingeräumten und den ihm gesetzlichen zustehenden Rechten allfällige weitere Rechte ausüben, so steht der Vermieterin das Recht des jederzeitigen Widerrufs zu, sofern wesentliche Interessen der Vermieterin durch die Ausübung beeinträchtigt werden.
- (7.) Der vereinbarte monatliche Mietzins für die Wohnung setzt sich aus Hauptmietzins, Betriebskosten, Verwaltungskosten und dem Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag zusammen.
- a) Die Vertragsteile kommen überein, dass der Kaufwert des vereinbarten Hauptmietzinses erhalten bleiben soll. Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat Puchenau in der öffentlichen Sitzung am 01.12.2004 beschlossen. Aus diesem Grund wird folgende Wertsicherungsvereinbarung geschlossen: Der Hauptmietzins wird in der Weise wertgesichert, dass ersuch alljährlich zum 1.1. jeweils um 1,55% erhöht. Die Vermieterin ist berechtigt, Berechtigungen des Hauptmietzinses aufgrund der vorstehenden Vertragsbestimmungen bis zu drei Jahre rückwirkend durchzuführen und die dadurch festgestellten Wertsicherungsdifferenzen einzuheben.
- b) Die Betriebskosten und Verwaltungskosten werden gemäß den jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt und werden seitens des Mieters anerkannt.
- c) Der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag ist wertgesichert und ändert sich demnach ab demselben Zeitpunkt und dem denselben Prozentsatz, ab bzw. um welchen der Verbraucherpreisindex (VPI 1986, Ausgangsbasis 1995), eine Änderung erfährt. Schwankungen von plus oder minus 10% bleiben unberücksichtigt. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, ist der an seine Stelle tretende oder ein anderer vergleichbarer Index heranzuziehen.
- (8.) Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen sämtliche Forderungen der Vermieterin ist ausgeschlossen, sofern nicht Zahlungsunfähigkeit der Vermieterin oder Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der Vermieterin anerkannt worden sind, gegeben sind.

- (9.) Das monatliche Entgelt ist monatlich im Voraus an die von der Vermieterin bekannt gegebene Stelle kostenfrei bis zum 5. jeden Monats zu entrichten.
- (10.) Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Wohnung entsteht erst nach voller Bezahlung des ersten Mietzinses und der Sicherstellungskaution für Mietzinsausfälle und Ausmietungsschäden bzw. des Finanzierungsbeitrages.
- (11.) Der Vermieter hat das Recht, im Falle einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Mieters offene Mietzinsforderungen mit der Sicherstellungskaution (Finanzierungsbeitrag) gegen zu verrechnen. Der Mieter wiederum ist verpflichtet, im Falle einer Fortsetzung des Bestandsverhältnisses trotz Insolvenzeröffnung die vom Vermieter gegen verrechnete Sicherstellungskaution (Finanzierungsbeitrag) binnen 4 Wochen nach Abschluss des Insolvenzverfahrens wieder aufzufüllen.
- (12.) Soweit der Mietvertrag einer Mietvertragsgebühr nach § 33 Gebührengesetz unterliegt, hat der Mieter diese Gebühr zu entrichten.
- (13.) Den Verbrauch an Strom, Gas, Wärme, (soweit vorhanden), etc. einschließlich aller diesbezüglichen Nebengebühren, hat der Mieter selbst zu tragen oder zu erstatten.

§ 2. Zustand und Erhaltung des Mietgegenstandes

- (1.) Der Mieter übernimmt die Wohnung in ihrer jetzigen Beschaffenheit und mit allen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungsgegenständen laut Wohnungsübergabeprotokoll.
- (2.) Der Mieter hat zur Vermeidung von Substanzschäden das sind insbesondere Schäden an Wänden, Decken, Böden uä. für eine ausreichende Reinigung, Lüftung und Beheizung zu sorgen und sie von allen Ungeziefern frei zu halten und pfleglich zu behandeln.
- (3.) Der Mieter hat den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen, wie im Besonderen die Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen so zu warten und, soweit es sich nicht um die Behebung von ernsten Schäden des Hauses oder um die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung handelt, so instand zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst.
- (4.) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zur Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht nach, so ist der Vermieter im Rahmen des § 8 Abs. 2 MRG berechtigt, sämtliche unbedingt notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter hinsichtlich der dadurch entstehenden unbedingt notwendigen Kosten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§ 3. Veränderungen des Mietgegenstandes

- (1.) Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen. Jede beabsichtigte wesentliche Veränderung des Mietgegenstandes ist der Vermieterin vorab anzuzeigen.
- (2.) Der Mieter darf die Außenseite des Mietgegenstandes und das äußere Erscheinungsbild des Hauses nicht verändern oder beeinträchtigen.

§ 4. Ausstattung

(1). Vom Mieter vorgenommene Änderungen der ursprünglichen Ausstattung des Mietgegenstandes, bei denen es sich nicht um Veränderungen gemäß § 9 Abs 2 MRG handelt, werden bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht abgelöst, wenn die Zustimmung der Vermieterin nach der Anzeige durch den Mieter von der Wiederherstellung des früheren Zustandes bei der Zurückstellung des Mietgegenstandes abgängig gemacht wurde.

§ 5. Hausordnung

(1.) Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung sowie der für Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen getroffenen Benützungsbestimmungen. Diese stellen einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrags dar.

§ 6. Tierhaltung

(1.) Die Haltung von Haustieren, mit Ausnahme von in Behältnissen gehaltenen wohnungsüblichen Kleintieren wie zB. Ziervögel, Zierfische, Hamster oder kleine Schildkröten, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der Vermieterin, wobei diese Genehmigung hinsichtlich iedes einzelnen Tieres einzuholen ist.

§ 7. Duldung von Eingriffen in die Mietrechte

(1.) Der Mieter hat den Mietgegenstand so zu warten und instand zu halten, dass der Vermieterin und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil entsteht. Dies gilt nicht, sofern es sich um ernste Schäden des Hauses oder um die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung handelt. In einem solchen Fall ist der Mieter bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige zu machen.

§ 8. Untervermietung

(1.) Der Mieter ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der Vermieterin außer in den gesetzlich zustehenden Fällen der §§ 11,12 und 12a MRG zu einer Untervermietung oder sonstigen Weitergabe des Mietgegenstandes - in welcher Form auch immer - nicht berechtigt.

§ 9. Kündigung des Mietvertrages

(1.) Beide Vertragsteile sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Monatsletzten aufzukündigen, wobei die Kündigung von Seiten des Mieters sowohl gerichtlich als auch schriftlich, von Seiten des Vermieters jedoch ausschließlich gerichtlich erfolgen kann.

(2.) Die Vermieterin kann unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist den Mietvertrag aus wichtigen Gründen gemäß § 30 Mietrechtsgesetz aufkündigen, wobei als weiterer wichtiger Grund noch anzusehen ist, wenn a) der Mieter trotz Ermahnung die Hausordnung nicht einhält;

b) der Mieter Bestimmungen dieses Vertrages trotz Mahnung verletzt bzw. nicht einhält; c) die Vermieterin eine schriftliche Vereinbarung mit einem Wärmelieferungs- oder Abrechnungsunternehmen getroffen hat und der Mieter zu einem Abschluss eines Einzelwärmelieferungsvertrages mit dem Versorgungs- bzw. Abrechnungsuntemehmen nicht bereit ist; d) der Mieter die Sicherstellungskaution (Finanzierungsbeitrag) nicht wie im § 1 (11.) angeführt wieder auffüllt und der Verstoß gegen eine der aufgezählten Bestimmungen den in § 30 Abs. 2 MRG demonstrativ aufgezählten Kündigungsgründen nach Art,

Schwere und Bedeutung gleichzusetzen ist.

§ 10. Rückstellung des Mietgegenstandes

(1.) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Mietgegenstand geräumt, vollständig gebrauchsfertig und gereinigt samt allen bestehenden Schlüsseln zu übergeben. Im Falle des Fehlens von Schlüsseln ist die Vermieterin berechtigt, das Schloss auf Kosten des Mieters austauschen zu lassen und die erforderlichen Schlüssel anzuschaffen. Der Mietgegenstand ist von einer Fachfirma oder in einer gleichwertigen Ausführung, weiß ausgemalt, in lediglich durch die natürliche Abnützung verschlechtertem Zustand, zurückzustellen, widrigenfalls der Vermieter Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten hierfür hat, davon nicht umfasst sind jedoch unerhebliche Gebrauchsspuren und Erhaltungsmaßnahmen. Für Gasthermen sind Prüfprotokolle entsprechend den Vorgaben des Herstellers bzw. Wartungsunternehmens im Zusammenhang mit Wartungsintervallen und - umfang vorzulegen.

§ 11. Änderung des Mietvertrages

(1.) Abänderungen des Vertrages bedürfen einer Vereinbarung der Vertragsteile.

§ 12. Besondere Vereinbarung

- Der Mieter verpflichetet sich, eine angemessene Haushaltsversicherung abzuschließen.
- (2.)
- Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass Parabolantennen am Gebäude nicht angebracht werden dürfen. Die Wartungsgebühr der Vaillant Gas-Kombi-Therme hat der Mieter zu tragen. Die Verschleiß- und Reparaturkosten sind vom Vermieter (vom Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag) zu bezahlen.

Datum:	Datum:
Sachbearbeiter: Darina Berner	
Gemeinde Puchenau vertreten durch NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH 4020 Linz, Gärtnerstraße 9	Unterschrift des 1. Mieters
	Unterschrift des 2. Mieters
Vermerk zur 1. Berichtigung:	
Vermerk zur 2. Berichtigung:	

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

17. Projekt Ortsplatz Neu: aktueller Stand - Kenntnisnahme

Berichterstatter: Geyrhofer

Anlassfall bildet die im Zuge der Auslobung eines offenen einstufigen Ideenwettbewerbes zur Erlangung von städtebaulichen Konzepten am 25.03.2021 abgehaltenen Jurysitzung.

In dieser Sitzung wurden 14 Projekte vorgestellt, diese in Hinblick auf Gesamtkonzepte, städtebauliche Integration, Ortsplatzausformung, Verkehrslösung, architektonische Gestaltung und Funktionalität gesichtet. Letztendlich wurde das von DI Böhm eingereichte Projekt mit dem ersten Preis ausgezeichnet.

Da der Planungsraum ebenfalls die Flächen der Fa Spar mitumfasst, wurden dessen Vertreter in dieses Verfahren miteinbezogen.

Aufgrund der komplexen Eigentumsverhältnisse vor Ort, wurden in der letzten Zeit intensive Gespräche mit der Fa Spar geführt, ob und in welcher Form diese das Projekt weiterhin unterstützt. Am 17.10.2023 wurde letztendlich seitens der Fa Spar mitgeteilt, dass nun eine Erweiterung des Sparmarktes in Puchenau doch nicht erfolgt.

Dem Gemeinderat wird sohin zur Kenntnis gebracht, dass das Siegerprojekt in dieser Form nicht umgesetzt werden kann. Im Planungsprozess betreffend Neugestaltung des Ortsplatzes ist sohin die Sparfläche auszuklammern.

Es wird empfohlen, die künftige Ortsplatzgestaltung im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen als Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Der Bürgermeister hält dazu noch fest, dass für das alte FF- Haus ein Schätzgutachten in Höhe von € 604.000,-- vorliegt. Weiters weist er darauf hin, dass die Fa. Spar am Vorplatz des alten FF- Gebäudes ein Servitut für die Zulieferung inne hat, was bei der Umsetzung eines neuen Projektes möglicherweise hinderlich sein kann (Herr Leitne von der Fa. Spar hat diesbezüglich jedoch Entgegenkommen zugesagt).

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

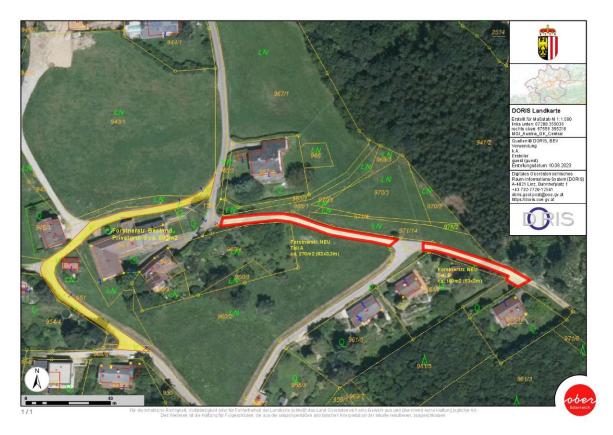
18. Straßenbauprogramm 2024 - Reihungsvorschlag - Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Durch DI Silvester vom Wirtschaftshof wurden die Puchenauer Straßen befahren und die Kosten für Sanierungsmaßnahmen auf diesen geschätzt und nach Dringlichkeit gereiht.

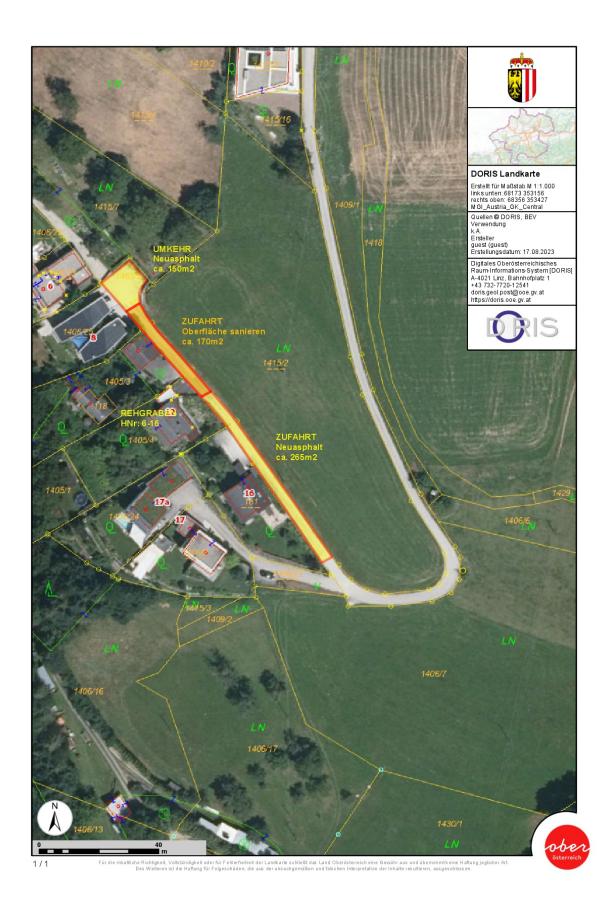
Demnach ergibt sich folgende Reihung:

 Forstnerstraße Ausbau Bestand öffentl. gut + Anschluss (bis Sendemast) sowie Rehgraben unteres Ende mit Umkehr

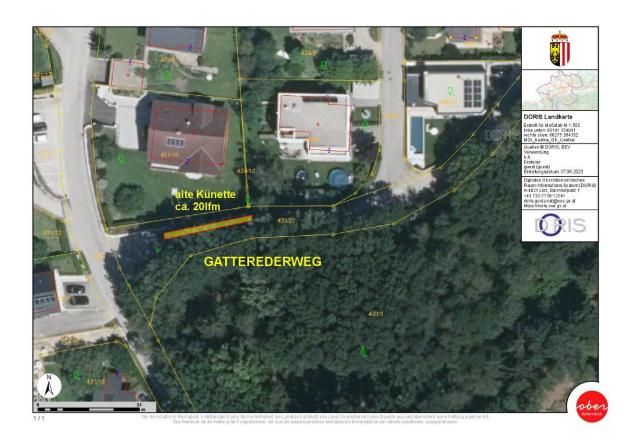


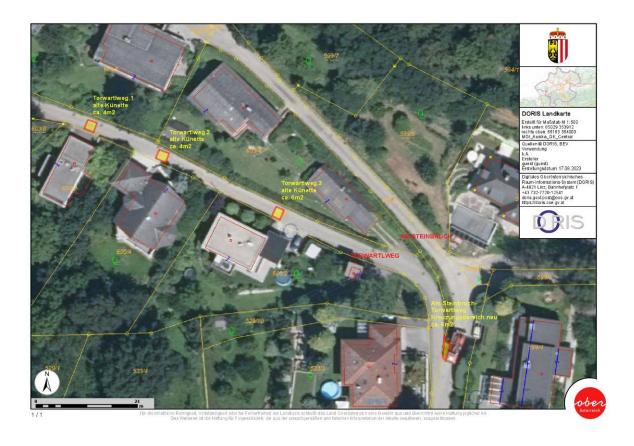
Hier stellt sich die Frage, ob der obere Bereich des rot markierten öffentlichen Gutes überhaupt ausgebaut werden muss, da es fortgeschrittene Gespräche mit dem Grundeigentümer der bestehenden (gelb markierten) Straße gibt, diese kostenlos in das öffentliche Gut abzutreten. Diese Straße wurde vor Jahrzehnten von der Gemeinde Puchenau errichtet, bereits vom Vorbesitzer wurde zugesagt, dieses Straßenstück in das öffentliche Gut zu übergeben, was jedoch nach erfolgtem Ausbau leider nicht geschehen ist.

Aus diesem Grund beschließt der Ausschuss, lediglich den unteren Teil Richtung Sendemast auszubauen.

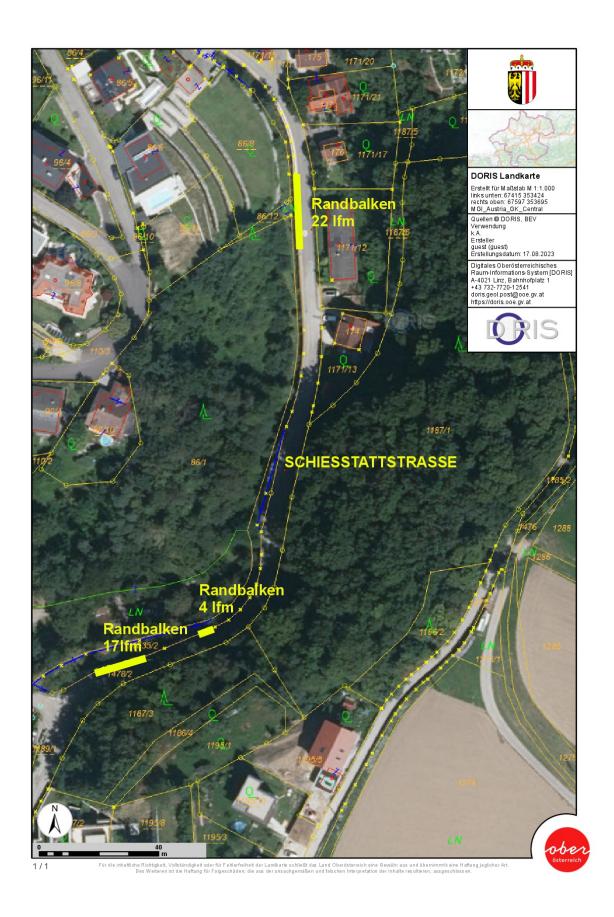


2. Fleckensanierung Gatterederweg, Torwartlweg, Krzg Torwartlweg/Am Steinbruch



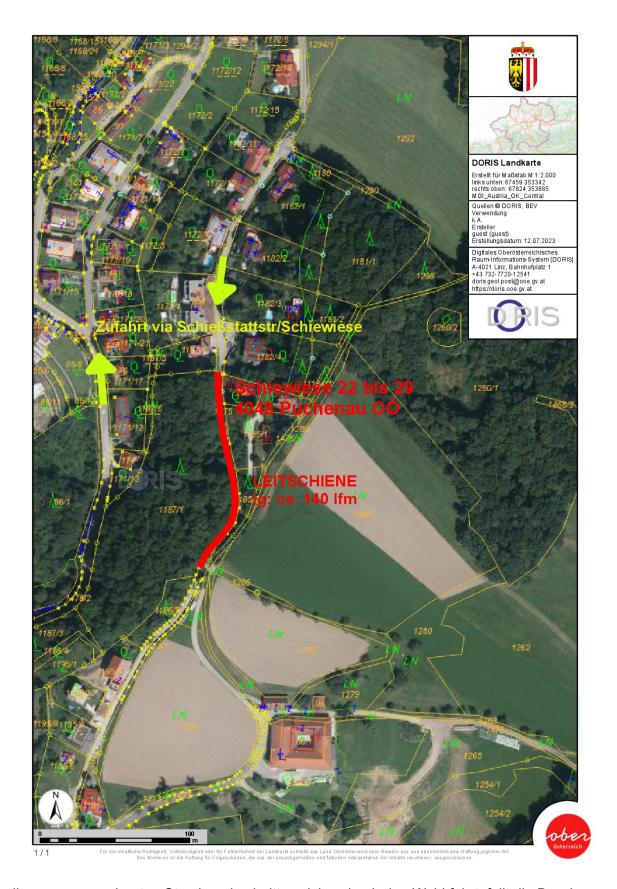


3. Randabschluss/Geländer Schießstatt



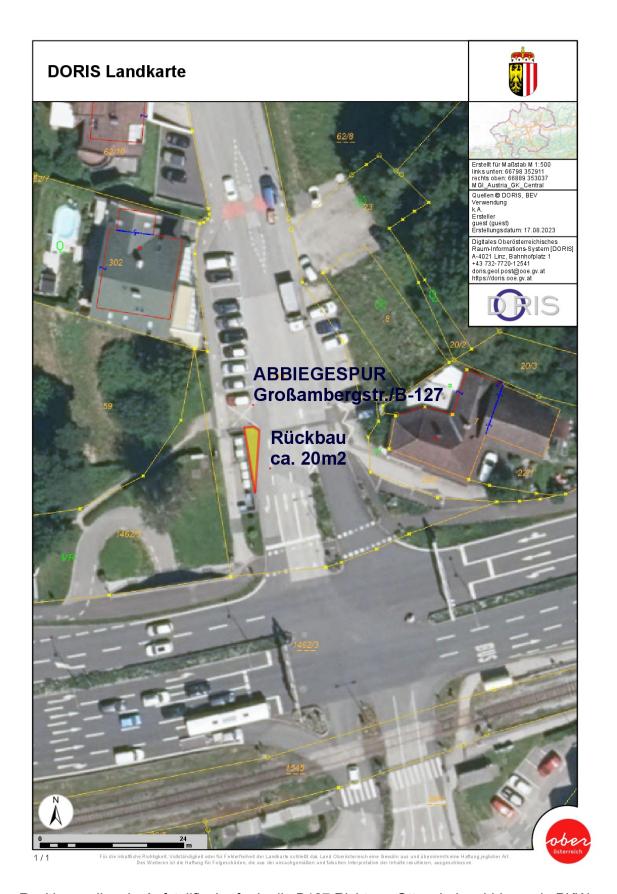
Dort hält das Geländer nicht mehr und hängt in der Luft, daher ist eine dringende Sanierung angebracht, damit niemand in das Bachbett stürzen kann, insbesondere deshalb, da entlang dieses Geländers auch der Gehweg verläuft. Aus diesem Grund beschließt der Ausschuss, diesem Bauvorhaben oberste Priorität einzuräumen.

4. Leitschiene Schiwiese

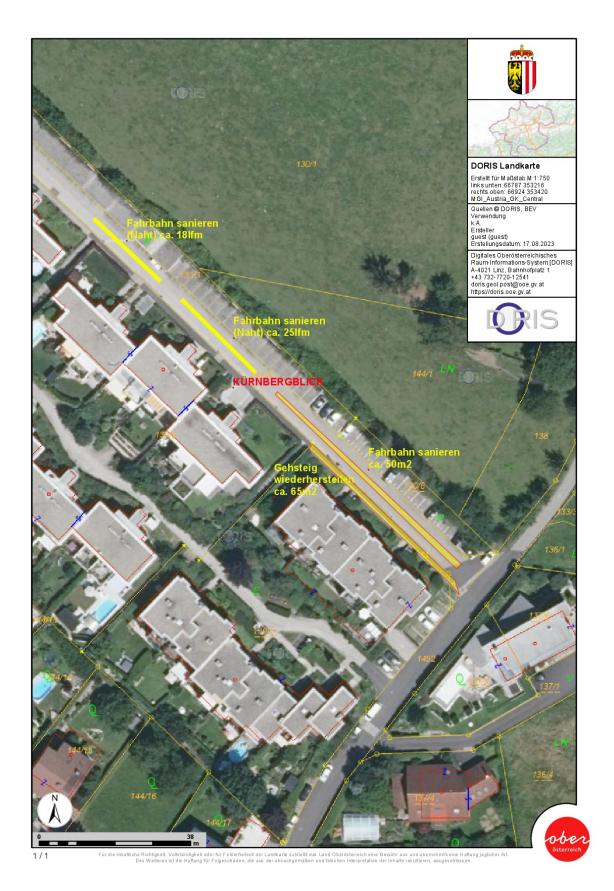


In diesem unausgebauten Streckenabschnitt, welcher durch den Wald führt, fällt die Böschung ohne jegliche Sicherung steil in den darunterliegenden Wald ab. Eine Böschungs- und Absturzsich-

erung ist hier dringend nötig. Aus diesem Grund wird diesem Projekt vom Ausschuss hohe Prioritä eingeräumt.	t				
 Kürnbergblick Sanierung, Änderung Abbiegespur B127 (Großambergstraße), Ederweg (Rinne) 	. Kürnbergblick Sanierung, Änderung Abbiegespur B127 (Großambergstraße), Ederweg (Rinne)				



Der Rückbau soll mehr Aufstellfläche für in die B127 Richtung Ottensheim abbiegende PKW ermöglichen.

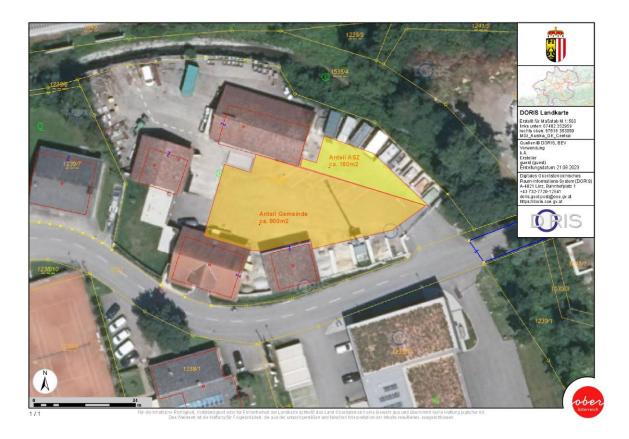


Da sich der Gehsteig auf Privatgrund der BUWOG befindet, besteht für die Gemeinde keine Notwendigkeit, diesen zu sanieren.

Die restlichen Flächen am Lageplan sind öffentliches Gut.

Insgesamt belaufen sich die geschätzten Kosten für die obigen Straßenabschnitte auf rd € 170.000,00

Dazu kommt noch die Fläche im ASZ (da gibt es bereits großflächige Brüche und Schäden), Aufgrund dieser Maßnahme erhöhen sich die oben geschätzten Kosten auf € 362.000,00.



Da es sich bei dieser Fläche um keine hochrangige Verkehrsfläche handelt und diese Fläche auch nicht flüssigkeitsdicht sein muss, stellt sich die Frage, wie man die entstehenden Mehrkosten iHv € 192.000,00 - welche einen Großteil der Gesamtkosten ausmachen (bei Gesamtbudget für den Straßenbau von nur € 200.000) - rechtfertigen kann.

Nach eingehender Beratung empfiehlt der Ausschuss folgende Dringlichkeitsreihung für die Straßensanierungen 2024:

- 1. Randabschluss/Geländer Schießstatt
- 2. Leitschiene Schiwiese
- 3. Änderung Abbiegespur B127 (Großambergstraße),
- 4. Rinne Ederweg
- 5. Forstnerstraße Ausbau Bestand öffentl. gut von Kreuzung nördlich Forstnerstraße 34 bis zum Sendemast sowie Rehgraben unteres Ende mit Umkehr.
- 6. Kürnbergblick Sanierung (ohne Gehsteig (Privatgrund)- dieser wurde durch die BUWOG beauftragt)
- 7. Fleckensanierung Gatterederweg, Torwartlweg, Krzg Torwartlweg/Am Steinbruch

Keine Sanierung erfahren soll das ASZ Gelände, ev noch freibleibende finanzielle Mittel sollen zur Sanierung der Golfplatzstraße herangezogen werden, wie der Ausschuss für Tiefbau und Straßen bereits im vergangenen Straßenbauprogramm gefordert hatte, was jedoch aufgrund damals fehlender finanzieller Mittel nicht umgesetzt wurde.

Laut Information von DI Silvester vom 26.09.2023 wurden folgende Sanierungen bereits von Ihm bei der Strabag beauftragt und werden im heurigen November noch umgesetzt.

- Rinne Ederweg
- Geländer Schießstatt
- Abbiegespur Großambergstraße und
- Sanierungen Parkweg

Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Tiefbau und Straßen am 24.10.2023 sowie im Gemeindevorstand am 27.11.2023 wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge das Straßenbauprogramm 2024 in der vorstehenden Reihung iHv geschätzten Gesamtkosten EUR 170.000,00 beschließen.

GV Tischler merkt an, dass im Bereich Torwartlweg/Am Steinbruch durch die Grabungsarbeiten der Fa. Liwest auch Asphaltierungsarbeiten erforderlich sind, die mit der Gemeinde abgestimmt und kostenmäßig geteilt werden könnten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

19. Umwidmungsantrag Erler GmbH Forstnerstraße - Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Falkner Antragsteller: Fellinger

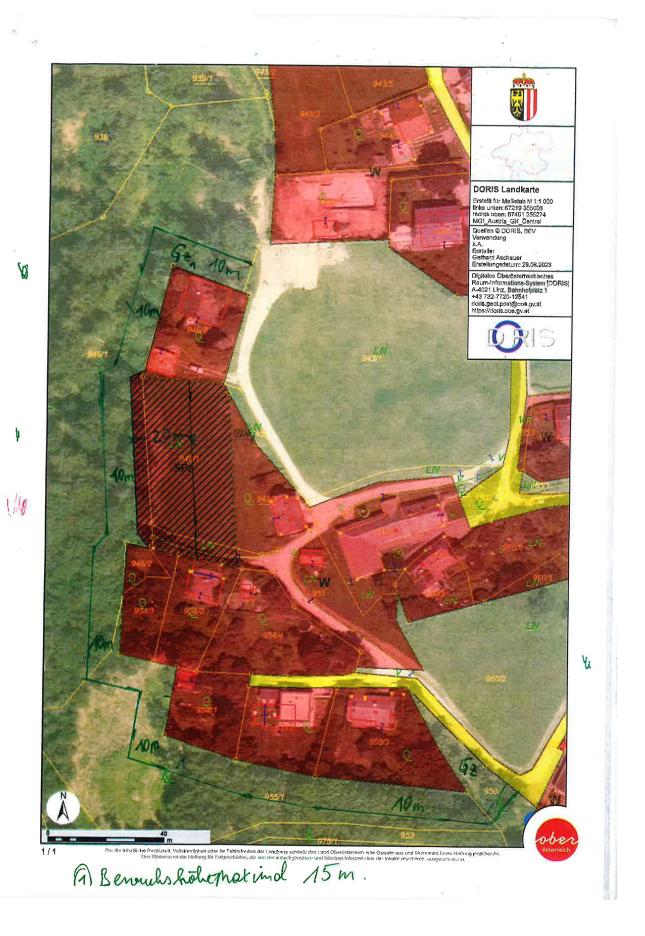
Mit Email vom 15.09.2023 beantragt Hr. Klaus Mayr als Miteigentümer der Erler GmbH die Aufhebung bzw. Einschränkung der bestehenden Schutzzone im Bauland SP 2 "Frei- und Grünflächen, Bepflanzungen" auf der Parzelle 948/1, sowie die Umwidmung des Grundstückes 945 von Grünland auf "Bauland – Wohngebiet".

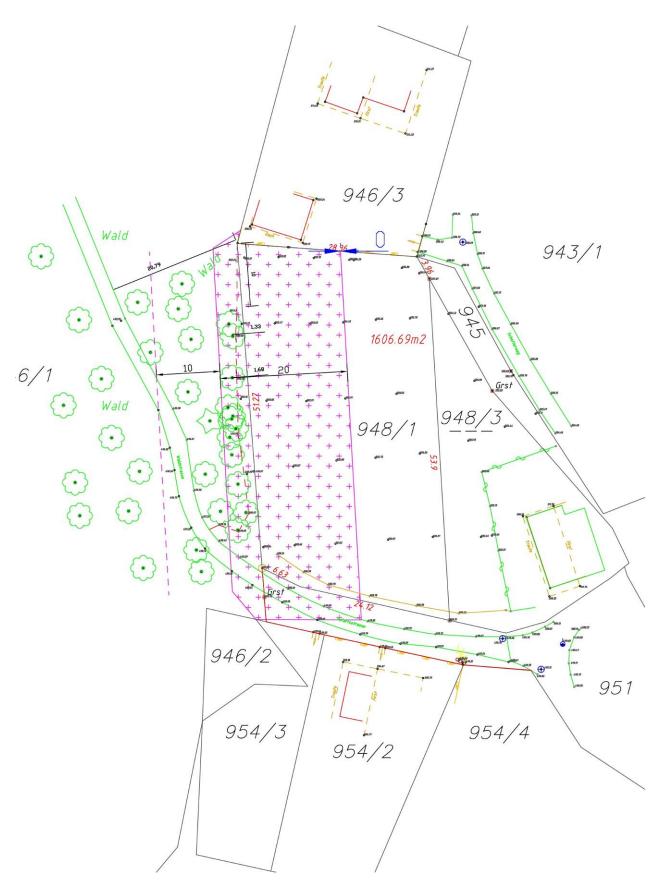
Anzumerken ist, dass die Parzelle 945 von der regionalen Grünzone "ROP Linz Umland 3" erfasst ist und beide Grundstücke It. geltendem ÖEK Nr. 3 im Wildtierkorridor (It. Ausweisung Land OÖ) liegen und (zumindest für die Parzelle 945) It. ÖEK Nr. 3 keine Baulanderweiterungsfläche ausgewiesen ist.

Es fand schon ein Termin vor Ort mit dem Forstsachverständigen DI Aschauer, Hrn. Mayr, Hrn. Kletzl und Hrn. Endt statt. Lt. aktueller Aussage wäre eine Reduzierung der Schutzzone nur bei gleichzeitiger Widmung eines 10 Meter breiten Grünzuges mit Bewuchshöhenbeschränkung auf 15 Meter Baumhöhe möglich. Dies aber nicht nur beim gegenständlichen Grundstück, sondern auch bei den angrenzenden bebauten Grundstücken (lt. Plan). Somit wäre für diese Grundstücke eine Verbesserung möglich.

Voraussetzung: Eintragung einer Dienstbarkeit Beschränkung der Bewuchshöhe auf 15 Meter im Grundbuch:

Unter diesen Umständen wäre eine Rücknahme der bestehenden Schutzzone von 30 auf 20 Meter Breite vorstellbar.





Weiters sind auf den bereits als Bauland gewidmeten Parzellen 962 und 951, sowie auf der Parzelle 960/2 und 964 Teile der ausgebauten Forstnerstraße im Besitz der Erler GmbH. Gemäß sei-

nem Umwidmungsansuchen wäre er bereit, diese ausgebauten Flächen kostenlos und lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde Puchenau (öffentliches Gut) abzutreten.

Das Land OÖ fordert seit der Novelle des Raumordnungsgesetztes Anfang 2021 zwingend den Abschluss eines Infrastrukturkostenvertrags mit dem Antragsteller, welcher neben dem Ausbau und kostenlose Übergabe an die Gemeinde der Kanal- und Wasserleitungen sowie der Verkehrserschließung, auch die Entrichtung der entsprechenden Aufschließungsbeiträge für Kanal- und Wasser sowie des Verkehrsflächenbeitrages vorsieht.

Die Übernahme der Planungskosten sowie ein Bauzwang innerhalb 5 Jahren (mit Vorkaufsrecht durch die Gemeinde bei Nichteinhaltung) sind ebenfalls im Mustervertrag des Landes OÖ. enthalten.

Zuletzt wurde dies auch schon bei der Umwidmung von Hrn. Kepplinger im Tabergerweg durch die Aufsichtsbehörde verpflichtend eingefordert.

Im Falle einer Umwidmung empfiehlt die Verwaltung eine Regelung zur Bebauungsdichte, da die Forstnerstraße sehr steil und schmal ist. Die Erler GmbH besitzt mit den Parzellen 948/3 und 962 bereits große Baulandflächen, die entsprechend neu genutzt werden könnten.

Es bestehen Bedenken, ob ein großes zusätzliches Verkehrsaufkommen mit der bestehenden Straße bewältigbar ist, da jetzt schon ein Ausweichen nur auf Privatgrund möglich ist und eine Verbreiterung aufgrund der Eigentumsverhältnisse im gesamten Straßenverlauf nicht möglich ist.

Das Grundstück 948/1 war im Flächenwidmungsplan Nr. 3 (1988) schon als Bauland Wohngebiet ausgewiesen, wurde dann jedoch im FLWP Nr. 4 (1996) mit der derzeit verordneten Schutzzone SP2 überlagert. Wahrscheinlich stand dies im Zusammenhang mit zu leistenden Aufschließungsbeiträgen, die vom vorherigen Besitzer Mayrhofer nicht getragen werden wollten.

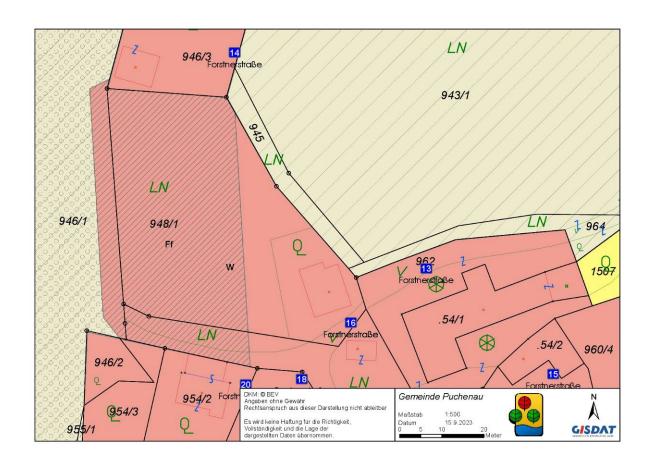
Aufgrund der Festlegung des Wildtierkorridors sowie der Festlegungen im vor wenigen Jahren beschlossenen ÖEK 3, welches in diesem Bereich keine Baulanderweiterung vorsieht, bzw. der Randlage und nicht zuletzt der Erschließungsbelange, wird hier eine Umwidmung seitens der Verwaltung und der Abt. Raumordnung des Landes OÖ als problematisch angesehen.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2021 wurde Hrn. Gnadlinger ein ähnlicher Antrag für die südöstlich gelegene Parzelle 960/2 aus obigen Gründen abgelehnt.

Derzeit (ohne beantragter Umwidmung) stehen der Erler GmbH auf allen Grundstücken ca. 3800 m² bebaubarer Fläche (ohne Einschränkung der GFZ) zur Verfügung.

Im Falle einer Umwidmung wird seitens der Verwaltung empfohlen, eine Bebauungsdichte (GFZ max. 0,20) vorzugeben, dies würde bei den resultierenden insgesamt rund 5371 m² bebaubarer Gesamtfläche aller Grundstücker der Erler GmbH immer noch 6 Gebäude mit jeweils ca. 180 m² Bruttogeschoßfläche ergeben (aufgrund der Berechnungsmethodik der Geschoße, deren EG Fußboden nicht allseits über dem künftigen Gelände liegt im Leitbild ermöglicht dies im Untergeschoß immer noch entsprechend große Baukörper).

Sollte diese Einschränkung nicht ausreichen, kann immer noch ein Neuplanungsgebiet zur Erstellung eines Bebauungsplanes erlassen werden. Der Bebauungsplan sollte dann Vorgaben zu Bebauungsdichte, Abstand der Häuser zueinander und zu den Grundgrenzen, Gebäudehöhen, Dachformen und Abtretung der bereits ausgebauten Straße in das öffentliche Gut enthalten. Nach eingehender Beratung beschloss der Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen vom 12.10.2023 einstimmig, dem Gemeinderat **keine Einleitung eines Umwidmungsverfahrens** zu empfehlen. Stattdessen wird empfohlen, bei der nächsten Generalüberarbeitung des FLWP diese Fläche in Wald (Grundstück 946/1) und Grünland (Grundstück 948/1) zurückzuwidmen.



Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen am 12.10.2023 sowie im Gemeindevorstand am 27.11.2023 wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag der Erler GmbH auf Aufhebung bzw Einschränkung der bestehenden Schutzzone im Bauland SP 2 "Frei- und Grünflächen, Bepflanzungen" auf der Parzelle 948/1 sowie die Umwidmung des Grundstückes 945 von Grünland auf "Bauland – Wohngebiet" nicht stattgeben.

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

20.	Umwidmungsantrag Kaar, Sternhaus Nr. 10, Langmantlweg 7 - Beratung und B	
	schluss	

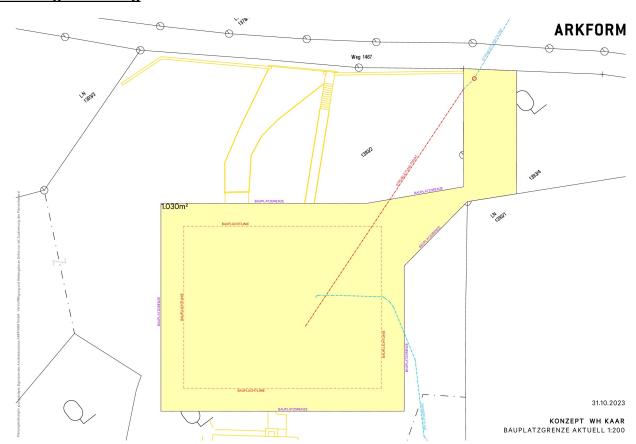
Berichterstatter: Falkner Antragsteller: Fellinger

Mit Email vom 02.11.2023 ist bei der Gemeinde ein Umwidmungsantrag von Hrn. Kaar.

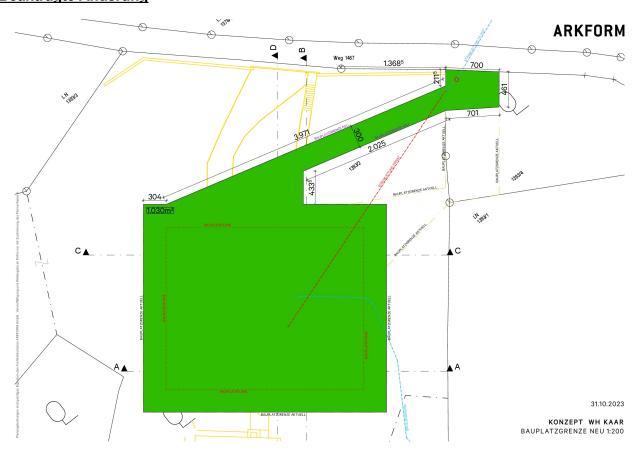
Hr. Kaar besitzt das Sternhaus Nr. 10, Langmantlweg 7 und beabsichtigt (bei Beibehaltung der Sternhausfläche von 1030 m²) um Umkonfiguration der bebaubaren Fläche. Er begründet dies damit, dass die aktuelle Zufahrt zum Haus eine Steigung von bis zu 17.5% ausweist, was nicht zeitgemäß ist und speziell im Winter Probleme bereitet.

Durch die Umkonfiguration (Umwidmung) kann die Zufahrt verlegt und mit einer entsprechend geringeren Steigung ausgeführt werden.

Derzeitige Widmung



Beantragte Änderung



Aus fachlicher Sicht steht dem nichts entgegen, da die gesamte bebaubare Fläche nicht geändert wird und damit eine zeitgemäße Zufahrt zum Gebäude geschaffen werden kann.

Im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen vom 07.11.2023 wurde über diesen Umwidmungsantrag diskutiert. Die Ausschussmitglieder beschlossen einstimmig, **dem Gemeinderat die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens zu empfehlen.**

Weiters ist für die anfallenden Kosten der Planung für das Umwidmungsverfahren eine privatrechtliche Vereinbarung (Kostenübernahme durch den Planungsinteressenten) zwischen der Gemeinde Puchenau und Herrn Kaar abzuschließen. Aufgrund der Zuständigkeitenverteilung gem GemO hat eine solche der Gemeinderat zu beschließen.

Aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen am 07.11.2023 sowie im Gemeindevorstand am 27.11.2023 wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge dem vorstehende Antrag von Herrn Kaar auf Änderung der bebaubaren Fläche des Sternhauses Nr. 10 (Langmantlweg) stattgeben und – vorbehaltlich der Zustimmung - nachstehende privatrechtliche Vereinbarung (Planungskosten-Vereinbarung) beschließen:

PLANUNGSKOSTEN-VEREINBARUNG

(§ 36 Abs 3 Oö ROG 1994 idgF)

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Puchenau, vertreten durch den Bürgermeister Friedrich Geyrhofer, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau

und

2. den Planungsinteressenten

Herrn Christian Kaar, Hohe Straße 84, 4040 Linz

für die in **ANLAGE 1** beschriebenen und planlich dargestellten Grundfläche/n.

I. VORHABEN DER PLANUNGSINTERESSENTEN

- (1) Die PLANUNGSINTERESSENTEN, haben die Absicht, bei den in **ANLAGE 1** genannten Grundflächen 1392/2 und 1392/5 die bebaubare Fläche des Sternhauses Nr. 10 flächengleich (1030 m²) neu zu positionieren, um die Zufahrtssituation zu verbessern. Dieses Vorhaben ist durch die geltenden Planungsakte der Gemeinde Puchenau nicht gedeckt.
- (2) Damit das Vorhaben raumordnungsrechtlich verwirklicht werden kann, müsste der Gemeinderat die geltenden Planungsakte der Gemeinde Puchenau abändern. Die PLANUNGSINTERESSENTEN regen die Änderung der geltenden Planungsakte gemäß § 36 Abs 3 Oö ROG 1994 an.
- (3) Die angeregte Änderung der Planungsakte bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung und steht im planenden Ermessen der Gemeinde Puchenau. Die Entscheidung des Gemeinderats, die angestrebte Verordnung zu erlassen, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist rechtlich keine Leistung der Gemeinde auf der Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung.

II. ÜBERNAHME VON PLANUNGSKOSTEN DURCH DIE PLANUNGSINTERESSENTEN

(1) Die PLANUNGSINTERESSENTEN, übernehmen die Kosten für die Erstellung des Flächenwidmungsplanentwurfes durch das Architekturbüro ZT-Kanzlei DI Max Mandl, Hauptstraße 10, 4040 Linz.

Die Kostenübernahme hat in der Weise zu erfolgen, dass die Honorarkosten, welche der Gemeinde durch das oben genannte Architekturbüro entstehen, an die Planungsinteressenten weiter verrechnet werden.

- (2) Die PLANUNGSINTERESSENTEN, erklären verbindlich und aus freien Stücken, den in Abs 1 genannten Betrag zu übernehmen. Ergänzend erforderliche Gutachten oder Konzepte sind im Leistungsumfang nicht enthalten und sind getrennt zu beauftragen und verrechnen.
- (3) Eine auch nur teilweise Rückerstattung des in Abs 1 genannten Betrags findet unter keinen Umständen statt, insbesondere auch nicht, wenn die Planung nicht zu der den Interessen der PLA-NUNGSINTERESSENTEN entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinderats führen sollte.

III. Leistungen DER GEMEINDE

(1) Die amtsinternen Verfahrenskosten, von der Einleitung bis zur Verordnungsprüfung durch das Amt. d. Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde, werden von der Gemeinde Puchenau getragen.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Gemeinde Puchenau örtlich zuständige Gericht vereinbart.

V. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Der Abschluss dieser Planungskosten-Vereinbarung erfolgt auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 13.12.2023.

ANLAGE 1: Planentwurf, Grundstücke 1392/2 und 1392/5, KG Puchenau

Puchenau, am 08.11.2023	Der Bürgermeister: iA Christian Endt	
Puchenau, am	Christian Kaar	

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

21. Weiterbestellung Amtsleiter - Beratung und Beschluss

Berichterstatter: Geyrhofer Antragsteller: Fellinger

Informationen zur Amtsleiterbestellung allgemein:

Zuständig für die Weiterbestellung des Amtsleiters ist der Gemeinderat. Die weitere Vorgehensweise wird hiermit dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Oö GDG ist eine Weiterbestellung nur befristet möglich. Die erstmalige Bestellung ist für einen Zeitraum von mindesten zwei, höchstens fünf Jahren auszusprechen. Im Anschluss sind Weiterbestellungen für die Dauer von jeweils fünf Jahren vom Gemeinderat zu befristen.

Gesetzesgrundlage für die Weiterbestellung:

Gem § 12 GDG 2002 hat der Gemeinderat **spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer** dem Amtsleiter schriftlich mitzuteilen,

- a) dass er ab Ablauf der Bestelldauer für fünf Jahre mit dieser Funktion weiter betraut wird oder
- b) ein Gutachten des Personalbeirates zur Frage der Weiterbestellung eingeholt wird (bei Nichtentsprechung des AL)

Anlassfall:

Herr Daniel Schnötzinger wurde mit Wirkung 01.01.2022 vom Gemeinderat zum Amtsleiter der Gemeinde Puchenau bestellt. Diese Bestellung wurde befristet für drei Jahre ausgesprochen und im Gemeinderat vom 24.03.2021 beschlossen. Ende der Bestellperiode ist somit der 31.12.2024.

In den vergangenen Jahren hat es keinerlei Beanstandungen in der Ausübung der Leitungsfunkton durch AL Daniel Schnötzinger gegeben; vom Bürgermeister wird ihm in fachlicher und innerdienstlicher Hinsicht ein ausgezeichnetes Zeugnis ausgestellt.

Der Zuständigkeit des Gemeinderates obliegt es nun, dem Amtsleiter bis spätestens 31.12.2023 mitzuteilen, dass er mit Ablauf der Bestelldauer für weitere fünf Jahre mit der Leitungsfunktion betraut wird. Ende der geplanten fünfjährigen Bestelldauer wäre der 31.12.2029.

Aufgrund der Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 27.11.2023 wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge Herrn Daniel Schnötzinger per 01.01.2025 mit der Funktion als Amtsleiter der Gemeinde Puchenau für weitere fünf Jahre betrauen. Von diesem Beschluss ist Herr Schnötzinger schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Vzbgm. Fellinger stellt den Antrag offen mittels Handzeichen abzustimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

GV Tischler und **GR Gaisbauer** merken an, dass künftig die Abstimmung über Postenbesetzungen geheim durchgeführt werden sollte.

In der Folge wird über die Weiterbestellung von AL Mag. Schnötzinger abgestimmt.

Beschluss: einstimmig angenommen

22. Auf Antrag von GV Tischler: Keine Genehmigung für Verkaufsstände von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde - Beratung und Beschluss

Berichterstatter und Antragsteller: Tischler

Antrag: Keine Genehmigung von Verkaufsständen für Feuerwerkskörper der Klasse F2 auf Gemeindegrund.



Die Verwendung von Feuerwerkskörpern/Silvesterknallern der Kategorie F2 (in Österreich die gängigste verkaufte Kategorie) ist im Ortsgebiet ganzjährig verboten.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister steht es frei, teilweise eine Ausnahme zu erlauben, aber nur, soweit keine Gefährdung für Menschen, deren Eigentum, die öffentliche Sicherheit oder unzumutbare Lärmbelästigungen zu befürchten sind.

Diese Ausnahme wird in Puchenau laut Auskunft der Gemeinde nicht erteilt, es gehen jedoch immer wieder Anfragen bezüglich Genehmigung von Verkaufsständen für Feuerwerkskörper ein.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) schreibt zum Thema Feuerwerk: (Quelle: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/luft/feuerwerk.html)

"Durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern werden große Mengen an Feinstaub freigesetzt, der größte Teil davon in der Silvesternacht. Luftgütemessungen zeigen, dass am ersten Tag des neuen Jahres die Luftbelastung mit gesundheitsgefährdendem Feinstaub vielerorts so hoch ist wie sonst an keinem anderen Tag im ganzen Jahr. Bei Verbrennungsprozessen entstehen sehr kleine, sogenannte ultrafeine Partikel. Gerade durch Feuerwerke werden große Mengen dieser gesundheitsschädlichen Ultrafeinstaubpartikel freigesetzt, die mit giftigen Metalloxiden beladen sind. Dazu kommen zusätzliche Emissionen von verschiedenen klimawirksamen Treibhausgasen."

Auswirkungen von Feuerwerken

Luftschadstoffbelastung

- Feinstaub (relevanteste Auswirkung)
- Schwefeldioxid
- Metalle

Belastung von Boden und Gewässern

Feuerwerks(-reaktions)produkte gelangen in Böden und mitunter auch in stehende Gewässer.

Lärm

Nicht nur für Menschen bedeutet die Knallerei Stress. Auch Haus- und Wildtiere leiden.

Abfall

Abgebrannte Feuerwerkskörper verursachen jährlich erhebliche Mengen zusätzlichen Abfall.

Unfälle

Jedes Jahr kommt es zu schweren Unfällen mit Feuerwerkskörpern. Mitunter sind auch Unfälle mit tödlichem Ausgang zu beklagen.

Sachschäden

Jedes Jahr werden in Österreich durch Feuerwerke Brände verursacht. Die Schadenssummen gehen bis in Millionen Euro.

Antrag:

Gemeinden kommt eine wichtige Vorbild-Funktion zu. Als Signal nach außen beantrage ich keine Genehmigung von Verkaufsständen für Feuerwerkskörper der Klasse F2 auf öffentlichem Grund im Besitz der Gemeinde zu erteilen.

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: 22 Ja-Stimmen

2 Gegenstimmen (Auböck (ÖVP), Klemmer (SPÖ))

23. Dringlichkeitsantrag SPÖ: Nachwahl im Ausschuss Klima, Umwelt und Mobilität

Berichterstatter: Fellinger Antragsteller: Zwettler

Aufgrund des Verzichtes auf die Mitgliedschaft im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität von Frau Eveline Klein (SPÖ) ist eine Nachwahl seitens der SPÖ-Fraktion erforderlich.

Der entsprechende Wahlvorschlag liegt vor.

Gemäß § 33 Oö GemO sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorschlag beschließt.

Gemäß § 52 Oö GemO sind Wahlen grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn der Gemeinderat beschließt **einstimmig** eine andere Art der Abstimmung.

GV Zwettler stellt den Antrag über die Wahl offen, mittels Handerheben abzustimmen.

Vzbgm. Fellinger lässt den gesamten Gemeinderat über den Antrag abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Fraktionswahl SPÖ

Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

Mitglied: Anna Zwettler (bisher Eveline Klein)

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende die **SPÖ-Fraktion** über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

SPÖ Gemeinderatsfraktion Puchenau Fraktionsobmann Dr. Dipl.-Ing. Florian Zwettler Klingberg 1 4048 Puchenau

Wahlvorschlag

Gemäß § 33 (1) OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird seitens der SPÖ Fraktion folgendes Mitglied/Ersatzmitglied des Gemeinderates zur Wahl in folgende Ausschüsse vorgeschlagen:

Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

Mitglied:

Anna Zwettler

(bisher Eveline Klein)

Die Fraktionsmitglieder:

24. Allfälliges

- GR Zwettler A. erkundigt sich bezüglich der Verträge für die Strauchschnittentsorger.
 Vzbgm. Fellinger informiert, dass beinahe alle Partner die Verträge unterzeichnet haben.
 Herr Tischler wird sich noch um die Kamera kümmern.
- GR Allen-Stingeder verliest folgende Stellungnahme der SPÖ bezüglich SHV Budget-Voranschlag



Wortmeldung von Mag.^a Beverley-Allen Stingeder unter TOP 23 Allfälliges am 13.12.2023

Die SPÖ-Fraktion UU hat am 12.12.2023 gegen den SHV Budget-Voranschlag 2024 gestimmt.

Der zur Abstimmung gelangte Voranschlag entsprach nicht dem Budgetvoranschlag des Bezirkshauptmannes, der sich dezidiert gegen die Entnahme von 3.000.000 € aus der SHV-Rücklage aussprach. Wir sind dieser Sichtweise gefolgt.

Die ÖVP begründete die "Rücklagenentnahme" damit, weil dadurch die Gemeindebudgets entlastet würden.

Diese Sichtweise ist insofern falsch, da auf SHV-Ebene der Gesundheits- und Pflegebereich und nicht die Gemeindesphäre relevant ist

Die falschen Finanzierungsstrukturen des SHV und die damit verbunden Überbelastung der Kommunen wird durch die einmalige Rücklagenentnahme nur kaschiert und nicht saniert.

Es braucht dringend eine Umfassende Reform der Finanzierung des Pflegebereiches, sonst laufen wir mit Ansage gegen die Wand. Die Aushöhlung des Pflegebereichs wurde mit diesem Budget jedenfalls von der ÖVP beschlossen.

Die ÖVP wird jetzt möglicherweise sagen, dass die SPÖ gegen die freigemachten Mittel aus der Rücklagenentnahme und damit gegen dringend benötigte Mittel für die Kommunen gestimmt hat. Diese Aussage ist falsch, weil sie die langfristige Tragweite der Rücklagenauflösung nicht berücksichtigt. Aufgrund der Rücklagenauflösung und dem damit verbundenen Einmaleffekt ist die Belastung für die Kommunen OHNE strukturelle Reformen im SHV/Pflegebereiche im nächsten Jahr DOPPELT so hoch. Dieser Meinung haben sich bei der Sitzung am 12.12.2023 auch die GRÜNEN und Bürgerlistenvertreter angeschlossen.

Was aber viel wichtiger ist:

Die ÖVP soll endlich den aufgabenorientierten Finanzausgleich angehen, so wie wir ihn schon seit Jahrzehnten fordern

Im Anschluss ersucht **GR Allen-Stingeder** die ÖVP-Gemeinderäte sich für die Gemeinden einzusetzen.

Aufgrund dessen, dass der Bürgermeister an der SHV-Vollversammlung teilgenommen hat, gibt er in diesem Zusammenhang ein paar erklärende Worte zu dieser Thematik ab.

- **ER Klemmer** ersucht bei der Schneeräumung vor dem Spar darauf zu achten, dass zum Überqueren der Straße für Personen mit Rollator zumindest eine Spur geräumt ist.
- **GV Tischler** spricht sich dafür aus, die zugewiesenen KIG-Mittel in Anspruch zu nehmen.
- **Bgm. Geyrhofer sowie Vzbgm. Fellinger** bedanken sich für die Zusammenarbeit im heurigen Jahr und wünschen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2024.

Vorsitzende(r)	Schriftführer(in)
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gege Sitzung vomkeine / folgende E	en die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in de Einwendungen erhoben wurden.
Puchenau, am	
Der Bürgermeister:	
Friedrich Geyrhofer, MBA	
**·	
ÖVP Gemeinderat	SPÖ Gemeinderat
GRÜNE Gemeinderat	FPÖ Gemeinderat
NEOS Comoindorat	